

Haftung des Hauptkarteninhabers

Der Hauptkarteninhaber übernimmt die Haftung für alle Verbindlichkeiten aus dem Partnerkartenvertrag bis zur Höhe des mit Hauptkarteninhaber und Partnerkarteninhaber vereinbarten Partnerkartenlimits gemäß Punkt XVIII der Allgemeinen Bedingungen für die von Raiffeisen Bank International AG ausgegeben Gold Kreditkarten.

Beantragung der Ausstellung einer Partnerkarte für einen mündigen Minderjährigen/Limite/Genehmigung und Haftung des gesetzlichen Vertreters

Abweichend von dem in der Preis- und Leistungsübersicht vorgesehenen Limit, gilt ein Limit von EUR 1.000,--. Innerhalb dieses Limits ist der Bargeldbezug pro Woche auf EUR 100,-- beschränkt.

Der Hauptkarteninhaber als Elternteil des Antragstellers, bestätigt durch Unterfertigung dieses Antrages, dass er der gesetzliche Vertreter des Antragstellers ist und genehmigt hiermit den Abschluss des Partnerkartenvertrages (einschließlich der vom Antragsteller getätigten Erklärungen und Entbindungen vom Bankgeheimnis und Datenschutz) und unabhängig von der Höhe alle Zahlungen und Bargeldbehebungen durch den Partnerkarteninhaber, die er mit der Karte tätigt. Der Hauptkarteninhaber übernimmt die Haftung für alle Verbindlichkeiten aus dem Partnerkartenvertrag bis zur Höhe des mit Hauptkarteninhaber und Partnerkarteninhaber vereinbarten Partnerkartenlimits gemäß Punkt XVIII der Allgemeinen Bedingungen für die von Raiffeisen Bank International AG ausgegeben Gold Kreditkarten. Weiteres ist der gesetzliche Vertreter einverstanden, dass die Monatsrechnung dem Partnerkarteninhaber über Mein Portal auf der Internetseite der RBI zum Abruf bereitgestellt wird.

Preis- und Leistungsübersicht für die Gold Kreditkarte

Jahresgebühr Hauptkarte	70,33 €
Jahresgebühr Partnerkarte	35,16 €
Entgelt Kartenaktivierung einmalig	20 €
Kartenzustellung	kostenlos
Kartenerneuerung bei Laufzeitende	kostenlos
SMS-Mitteilung bei online abrufbarer Monatsrechnung	kostenlos
(keine SMS-Mitteilung bei zusätzlicher Zustellung der Monatsrechnung per E-Mail)	
SMS Sicherheits-Paket beinhaltet SMS, wenn:	kostenlos
- eine Kreditkartentransaktion abgelehnt wird	
- das Kartenlimit zu mehr als 70 % ausgeschöpft ist	
- wenn eine Einzel-Transaktion mehr als 70,00 € beträgt	
Einmaliger Motivwechsel pro Kartenlaufzeit	kostenlos
Entgelt pro Motivwechsel bei mehr als 1 Motivwechsel pro Kartenlaufzeit:	10 €
Entgelt Saldoabfrage am Geldausgabeautomat	0,70 €
Entgelt PIN-Änderung am Geldausgabeautomat	10 €
Entgelt für die Bearbeitung einer Kreditkartentransaktion in Nicht-Euro-Währung	1,35 %
Entgelt bei Bargeldbehebung	0,35 € + 3 %
(bei Bargeldbehebung in Nicht-Euro-Währung fällt zusätzlich das Entgelt für die Bearbeitung einer Kreditkartentransaktion in Nicht-Euro-Währung an)	
Entgelt für P2P-Zahlungen	kostenlos
Zahlungsziel ab Rechnungsdatum	3 Tage
Verzugszinsen p.a.	4,00 %
Habenzinsen p.a.	0,00 %
Kostensersatz für Monatsrechnung:	
Die Monatsrechnung wird kostenlos in der im Kreditkartenvertrag vereinbarten Weise zur Verfügung gestellt. Für eine häufigere Bereitstellung oder Übermittlung auf andere Art wird folgender Ersatz für Aufwände der Bank pro Abrechnung in Rechnung gestellt:	0,90 €

Limite:

Limit gemäß Punkt V der Allgemeinen Bedingungen (umfasst sämtliche in Punkt IV der Allgemeinen Bedingungen angeführten Verwendungen der Gold Kreditkarte einschließlich Blankoanweisungen)	2.800 €
Barbehebungslimit täglich	400 €
Barbehebungslimit wöchentlich	1.000 €
P2P-Limit täglich	400 €
P2P-Limit wöchentlich	1.000 €
Kontaktlos-Einzeltransaktionslimit ohne PIN bis zu	50 €

Für Änderungen der Preise und Leistungen gelten die Punkte XVII b, c und d der Allgemeinen Bedingungen. Für Änderungen der Limite durch RBI gelten die Punkte XVI.2. und XVII a der Allgemeinen Bedingungen.

Details zu Ihrer inkludierten Kreditkartenversicherung

Versicherer ist UNIQA Österreich Versicherungen AG (UNIQA), Versicherungsnehmer ist Raiffeisen Bank International AG.

Der Reise-Versicherungsschutz beinhaltet für den Karteninhaber und alle mitversicherten Familienmitglieder eine Reisegepäck-/Reiseschutz-Versicherung, eine Privathaftpflichtversicherung, sowie eine Reisetorno-Versicherung. Nur für den Karteninhaber ist zusätzlich eine Behandlungskostenversicherung (Erkrankung/Unfall im Ausland) sowie eine Reise-Unfallversicherung beinhaltet. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Fassung 05/2021.

Berater

Anrede:	Firma:	
Vorname:	Telefon:	
Nachname:	E-Mail:	
Straße, Hausnr.:	Ort:	PLZ:
GISA-Zahl		

Information zum Vermittlerstatus: Die vermittelnde Bank ist vertraglich gebundener Versicherungsagent und vermittelt im Bereich Kreditkartenversicherung ausschließlich einander konkurrierende Produkte der

- Raiffeisen Versicherung als Marke der UNIQA Österreich Versicherungen AG
- Vienna Insurance Group
- Europäischen Reiseversicherung AG

Information zur Vergütung: Aus der Kreditkartenversicherung wird keine Vergütung an die Raiffeisenbank bzw. den Bankmitarbeiter bezahlt. Bei positivem Schadenverlauf erhält der Vertragspartner Raiffeisen Bank International AG eine Gewinnbeteiligung.

Das Unternehmen des Beraters ist weder mittelbar noch unmittelbar am Versicherungsunternehmen von mehr als 10% beteiligt. Das Versicherungsunternehmen selbst hält am Unternehmen des Beraters weder direkt noch indirekt eine Beteiligung von mehr als 10%.

Information des Versicherers UNIQA Österreich Versicherungen AG

Ihre Beschwerde können versicherte Personen an UNIQA Österreich Versicherungen AG, Team Raiffeisen Versicherung, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, richten, auch per E-Mail an service@raiffeisen-versicherung.at. Eine Beschwerde wird vom Versicherer unverzüglich der für die Bearbeitung eingesetzten Person zugewiesen. Zu jeder Beschwerde wird der Versicherer binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben. Versicherte Personen können sich aber auch an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, E-Mail: info@vvo.at, wenden.

Sollte es sich beim Vertrag um ein Verbrauchergeschäft handeln, können sich versicherte Personen auch an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte: Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at und an die Beschwerdestelle des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at wenden.

Im Falle einer Beschwerde mit einem Datenschutzbezug können sich versicherte Personen an den Datenschutzbeauftragten von UNIQA Österreich Versicherungen AG, E-Mail: datschutz@raiffeisen-versicherung.at, wenden. Zusätzlich haben versicherte Personen eine Beschwerdemöglichkeit bei der österreichischen Datenschutzbehörde: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at. Unabhängig davon besteht für versicherte Personen weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Datenschutzhinweise für Kreditkartenversicherung der UNIQA

UNIQA ist verantwortlich, die personenbezogenen Daten der versicherte(n) Person(en) im Rahmen der Kreditkartenversicherung ausreichend zu schützen. UNIQA beachtet deshalb alle Rechtsvorschriften zum Schutz, zum rechtmäßigen Umgang und zur Geheimhaltung personenbezogener Daten, sowie zur Datensicherheit. Weitere Informationen zum Datenschutz und eine vollständige Fassung der Datenschutzhinweise sind zu diesem Antrag angehängt und jederzeit auf www.raiffeisen-versicherung.at im Bereich „Datenschutz“ aufruf-, reproduzier- und druckbar.

Einwilligungen der versicherten Person(en) im Rahmen der Kreditkartenversicherung gegenüber UNIQA**1. Nach einem Versicherungsfall darf UNIQA meine Gesundheitsdaten einholen und prüfen, ob ich Anspruch auf Leistung habe (Vorausermächtigung)**

Ich als **versicherte Person** stimme zu, dass sich UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien (UNIQA) über meine personenbezogenen Gesundheitsdaten bei untersuchenden oder behandelnden Gesundheitsdienstleistern wie Ärzten, Krankenanstalten sowie bei bekanntgegebenen Sozialversicherungsträgern und sonstigen schweigepflichtigen Einrichtungen sowie bei im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall tätig gewordenen Behörden (insbesondere die Polizei) und Gerichten informiert. Das alles im erforderlichen Umfang, um die Leistungspflicht beurteilen und den Versicherungsfall abwickeln zu können.

Mit meiner Einwilligung kann UNIQA folgende Daten einholen und verarbeiten:

- Die mit dem konkreten Versicherungsfall in Zusammenhang stehenden Krankheiten, Gesundheitsschäden, krankheitswertige Abnützungsercheinungen, Gebrechen und Unfallfolgen.
- Die zur Beurteilung unerlässlichen medizinischen Unterlagen, das sind: Daten zum Grund der stationären Aufnahme oder ambulanten Behandlung, zu allfälligen Unfallgründen, zur erbrachten Behandlungsleistung, über die Aufenthalts- oder Behandlungsdauer sowie zur Behandlungsentlassung oder -beendigung; Anamnese der aktuellen Behandlung/Aufnahme und Statusblatt, Fieberkurve mit Infusionsplan, sämtliche diagnostische Befunde, OP-Bericht, ärztlicher Verlaufsbericht, Anästhesieprotokoll, Verlaufsbericht der pflegerischen Maßnahmen, Entlassungsbericht, gerichtsmedizinische Befunde, Einsatz-, Behördenprotokolle.
- Die zur Abwicklung des Versicherungsfalles unerlässlichen Ermittlungsakten, Gerichtsakten, Aktenvermerke oder sonstige behördlichen Akte, die auch Gesundheitsdaten enthalten.
- Die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles beantragten, bestehenden oder beendeten Personenversicherungen bei Sozialversicherungsträgern, öffentlichen Fonds zur Gesundheitsfinanzierung und privaten Versicherungsunternehmen (im Hinblick auf Doppelversicherungen).

Bevor UNIQA Auskunft einholt, informiert sie mich über Grund und Umfang der konkret beabsichtigten Datenerhebung und klärt mich in klarer und verständlicher Form darüber auf, dass ich das Recht habe, der konkret beabsichtigten Datenerhebung zu widersprechen sowie über die Folgen eines Widerspruchs. Nachdem ich diese Information erhalten habe, kann ich innerhalb von 14 Tagen Widerspruch einlegen. Erfolgt kein Widerspruch durch meine Person, dürfen von UNIQA die Daten auf Basis der bereits erteilten Einwilligung eingeholt werden.

Mit meiner Einwilligung zur Einholung und Prüfung meiner Gesundheitsdaten bei Dritten, entbinde ich auch die genannten Befragten im Voraus von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflicht sowie der Amtsverschwiegenheit im Umfang der Einwilligung.

Meine Einwilligung ist freiwillig und erfolgt auf Basis der oben ausgeführten Datenschutzhinweise. Wenn ich nicht zustimme, muss ich später bei jedem einzelnen Versicherungsfall einwilligen. Wenn ich eine Erklärung später abgebe, kann sich die Abwicklung des Versicherungsfalles verzögern. **Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft (z.B. per E-Mail oder Brief) ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.**

Legt meine Einwilligung UNIQA nicht vor, weil sie (auch für den konkreten Versicherungsfall) nicht erteilt, sie widerrufen wurde oder ich der konkreten Datenerhebung widersprochen habe, dann bin ich selbst dafür verantwortlich, diese Unterlagen zu besorgen und UNIQA zu geben. Ich weiß, dass UNIQA die erforderlichen Daten braucht, um Leistungen auszus zahlen. Wenn UNIQA die erforderlichen Daten nicht erhält, kann dies in bestimmten Fällen zur Leistungsfreiheit von UNIQA führen.

Ja, ich stimme zu

Nein, ich stimme nicht zu

Wichtiger Hinweis zur Einholung Ihrer Gesundheitsdaten im Ablebensfall bei Dritten

Unabhängig von der obigen Einwilligung zur Einholung und Prüfung der Gesundheitsdaten bei Dritten, ist der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit UNIQA nur möglich, wenn UNIQA in jedem Fall ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann. Hierzu gehören auch die Beurteilung der Leistungspflicht sowie die Abwicklung des Versicherungsfalles im Falle Ihres Ablebens. Dafür ist die Entbindung der Schweigepflicht und Amtsverschwiegenheit Dritter in folgendem Umfang und unter folgenden Bedingungen zwingend erforderlich:

Daher entbinde ich mit meiner Unterschrift für den Fall meines Ablebens, die untersuchenden oder behandelnden Gesundheitsdienstleister wie Ärzte, Krankenanstalten sowie bekanntgegebene Sozialversicherungsträger und sonstige schweigepflichtige Einrichtungen sowie bei im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall tätig gewordenen Behörden (insbesondere Polizei) und Gerichte im Voraus von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflicht sowie der Amtsverschwiegenheit und bevollmächtige UNIQA im Voraus für mich bei diesen Behörden und Gerichten Akteneinsicht zu nehmen, damit UNIQA die Leistungspflicht beurteilen, meinen Versicherungsfall abwickeln und folgende Daten einholen und verarbeiten kann:

- Die mit dem konkreten Versicherungsfall in Zusammenhang stehenden Krankheiten, Gesundheitsschäden, krankheitswertige Abnützungserscheinungen, Gebrechen und Unfallfolgen
- Die zur Beurteilung unerlässlichen medizinischen Unterlagen, das sind:
Daten zum Grund der stationären Aufnahme oder ambulanten Behandlung, zu allfälligen Unfallgründen, zur erbrachten Behandlungsleistung, über die Aufenthalts- oder Behandlungsdauer sowie zur Behandlungsentlassung oder -beendigung; Anamnese der aktuellen sowie vorangegangener Behandlungen/Aufnahmen und Statusblatt, Fieberkurve mit Infusionsplan, sämtliche diagnostische Befunde, OP-Bericht, ärztlicher Verlaufsbericht, Anästhesieprotokoll, Verlaufsbericht der pflegerischen Maßnahmen, Entlassungsbericht, gerichtsmedizinische Befunde, Einsatz-, Behördenprotokolle
- Die zur Abwicklung des Versicherungsfalles unerlässlichen Ermittlungsakte, Gerichtsakte, Aktenvermerke oder sonstige behördlichen Akte, die auch Gesundheitsdaten enthalten
- Die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles beantragten, bestehenden oder beendeten Personenversicherungen bei Sozialversicherungsträgern, öffentlichen Fonds zur Gesundheitsfinanzierung und privaten Versicherungsunternehmen (im Hinblick auf Doppelversicherungen)

2. Nach einem Versicherungsfall darf UNIQA meine Gesundheitsdaten zur Direktverrechnung mit dem Gesundheitsdienstleister einholen

Ich als **versicherte Person** stimme zu, dass sich UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien (UNIQA) über meine personenbezogenen Gesundheitsdaten bei Gesundheitsdienstleistern informiert und die angefallenen Kosten direkt mit dem Gesundheitsdienstleister verrechnet:

Folgende Daten werden für die Deckungszusage benötigt:

- Informationen über die Identität des Versicherungsnehmers/Hauptversicherten oder der versicherten Person(en); Daten über das Versicherungsverhältnis und die Aufnahmediagnose
- Daten zum Grund der stationären Aufnahme oder der ambulanten Behandlung sowie zu der Frage, ob der Behandlung ein Unfall zugrunde liegt

Folgende Daten werden für die Abrechnung und Überprüfung der Leistung benötigt:

- Informationen über erbrachte Behandlungsleistungen
- Daten zum Grund einer Behandlung und deren Ausmaß einschließlich des Operationsberichts
- Daten über die Dauer des stationären Aufenthaltes oder der Behandlung
- Informationen über die Entlassung oder das Ende der Behandlung

Meine Einwilligung ist freiwillig und erfolgt auf Basis der oben ausgeführten Datenschutzhinweise. Wenn ich nicht zustimme, dann bin ich selbst dafür verantwortlich, diese Unterlagen zu besorgen und UNIQA zu geben. **Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft (z.B. per E-Mail oder Brief) ohne Angabe von Gründen widerrufen.** Wenn ich nicht zustimme oder meine Einwilligung widerrufe, dann könnte UNIQA – zumindest vorerst – die Übernahme der Behandlungskosten verweigern. Ich müsste in der Zwischenzeit auch solche Leistungen selbst zahlen, die sonst gedeckt wären.

Ja, ich stimme zu

Nein, ich stimme nicht zu

Mit meiner Unterschrift nehme ich die Datenschutzhinweise zur Kenntnis und bestätige meine Entscheidungen zur Zustimmung oder Nicht-Zustimmung der Einwilligung(en).

Ich als Hauptkarteninhaber bestätige mit meiner Unterschrift zusätzlich, dass ich die mitversicherte Person(en) über die Datenverarbeitung vollständig informiert habe.

Erklärung des Haupt- und Partnerkarteninhabers gegenüber Raiffeisen Bank International AG

- Mit den Allgemeinen Bedingungen für die von Raiffeisen Bank International AG ausgegebene Gold Kreditkarte erkläre ich mich/erklären wir uns einverstanden.
- Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass ich die Gold Kreditkarte sofort mit Erhalt und damit vor Ablauf der mir offenstehenden Rücktrittsfrist von 14 Tagen verwenden kann.
- Ich erteile meine/Wir erteilen unsere Zustimmung dazu, dass Sie mir/uns separat eine PIN (falls keine PIN-Wahl erfolgte) zusenden sowie bei Ablauf der Geltungsdauer automatisch eine neue Karte zusenden.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen sowie vertraglich vereinbarte oder gesetzlich vorgeschriebene Informationen der Raiffeisen Bank International AG

Ich bin bis auf meinen jederzeitigen Widerruf gegenüber Raiffeisen Bank International AG (RBI) damit einverstanden, dass rechtsgeschäftliche Erklärungen und Informationen der RBI betreffend

- Änderungen der Leistungen der RBI und Entgelte des Karteninhabers (einschließlich Sollzinsen) gemäß Punkt XVII b, c und d;
- Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nach Punkt XVII a sowie
- Informationen aufgrund gesetzlicher Informationspflichten

an meine oben angeführte E-Mail-Adresse zugesandt werden können. Änderungen dieser E-Mail-Adresse werde ich unverzüglich bekannt geben. Gebe ich Änderungen dieser E-Mail-Adresse nicht bekannt, gelten Erklärungen und Mitteilungen RBI als zugegangen, wenn sie von RBI an die oben bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

Ja, ich stimme zu

Nein, ich stimme nicht zu

Aktuelle Angebote und Marketinginformationen der Raiffeisen Bank International AG

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass Sie mich/uns über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 107 Telekommunikationsgesetzes wie z.B. Telefon, E-Mail, SMS zu Werbezwecken kontaktieren. Dieses Einverständnis kann jederzeit gegenüber der Raiffeisen Bank International AG, CardService, AR 727, Postfach 50, 1011 Wien widerrufen werden. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Raiffeisen Bank International AG mir/uns gegenüber.

Ja, ich stimme zu

Nein, ich stimme nicht zu

Bankgeheimnis und Datenschutz

Die allgemeinen Informationen der Raiffeisen Bank International AG zur Datenverarbeitung finde ich unter anderem

- auf der Homepage der Raiffeisen Bank International AG/CardService unter www.r-card-service.at/Datenschutz
- auf Wunsch auch direkt beim Kundenbetreuer meiner vermittelnden Raiffeisenbank.

1. Bonitätsabfragen

a) Zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung werden Daten von Kunden und Haftenden („Betroffenen“) an die Kleinkreditevidenz („KKE“) und an die an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute („Warnliste“), beide geführt beim Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien („KSV“) gemeldet.

KKE und Warnliste sind zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführte Evidenzen. Grundlage der Einmeldungen in diese Evidenzen sowie der Erteilung von Auskünften daraus ist das berechnete überwiegende Interesse der einmeldenden und abfragenden Unternehmungen an der rechtlich gebotenen Kreditwürdigkeitsprüfung.

In die KKE nimmt der KSV folgende Daten von Betroffenen auf, die ihm von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen gemeldet werden:

- anlässlich der Beantragung des Geschäftes die Identitätsdaten (Namen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht) und die Geschäftsdaten (Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten)
- anlässlich der Gewährung oder Ablehnung des Kreditkartenantrages dieser Umstand, allfällige später vereinbarte Änderungen der Abwicklung wie etwa vorzeitiger Rückzahlung oder Laufzeitverlängerung
- ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten
- allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligestellung bzw. Rechtsverfolgung.

Diese Daten dürfen ausschließlich von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) abgefragt werden, soweit das abfragende Unternehmen eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft.

In die Warnliste nimmt der KSV folgende Daten von Kunden auf, die ihm aufgrund eines vom Kunden gesetzten vertragswidrigen Verhaltens gemeldet werden:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligestellung und der Rechtsverfolgung sowie den Missbrauch von Zahlungsinstrumenten.

Diese Daten werden ausschließlich an Kreditinstitute weitergegeben, damit diese ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zur konkreten Beurteilung eines Kreditrisikos besser wahrnehmen können.

b) Anlässlich der Geschäftsanbahnung und von Limiterhöhungen sowie zur laufenden Bonitätsprüfung werden Bonitätsdaten der Betroffenen, die von der CRIF GmbH erstellt werden, abgefragt. Im Zusammenhang mit dieser Abfrage werden die folgenden Daten an CRIF GmbH mit Sitz in Wien, Firmenbuchnummer FN 200570g übermittelt:

Identitätsdaten (Namen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Firmenbuchnummer).

Grundlage dieser Datenübermittlung zwecks Abfrage der Bonitätsdaten der Betroffenen ist das berechnete überwiegende Interesse der RBI an der rechtlich gebotenen Kreditwürdigkeitsprüfung.

Die Betroffenen erklären sich im Hinblick auf das Bankgeheimnis ausdrücklich mit der in den vorstehenden Punkten a) und b) beschriebenen Weitergabe von Daten einverstanden, nehmen zur Kenntnis, dass ein Widerruf dieses Einverständnisses mit Wirkung für schon erfolgte Meldungen/Abfragen nicht möglich ist. Ungeachtet eines Widerrufs sind zukünftige Abfragen zulässig, soweit sie der laufenden Bonitätsprüfung zu einer bereits vor dem Widerruf ausgestellten Kreditkarte dienen.

2. Die Betroffenen ermächtigen ihr/ihre kontoführendes/en Kreditinstitut/kontoführenden Kreditinstitute ausdrücklich, RBI Bankauskünfte vor allem über ihre Bonität sowie die im unten angeführten Institutsvermerk genannten Informationen zu erteilen. Der Datenweitergabe kann jederzeit widersprochen werden. Der Widerspruch gilt nicht für bereits erfolgte Datenweitergaben.

Die Betroffenen können sich bei Unklarheiten an den Kundenbetreuer oder – hinsichtlich der in die Warnliste oder die Kleinkreditevidenz gemeldeten Daten – an den Kreditschutzverband von 1870 oder – hinsichtlich der an CRIF GmbH gemeldeten Daten – an die CRIF GmbH wenden, insbesondere auch, wenn sie ihre datenschutzrechtlichen Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechte geltend machen wollen.

Weitergabe von Daten an RBI

Die Betroffenen erklären sich hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass sie betreffende Daten und Unterlagen, die ihrem/ihren girokontoführenden Kreditinstitut(en) im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung mit ihnen bekannt geworden sind, an RBI weitergegeben werden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der RBI zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendig oder zweckmäßig ist. Sie sind ebenso damit einverstanden, dass ihr/ihre kontoführende/s Kreditinstitut(e), RBI jede Änderung der oben angeführten Daten und Informationen zur Kenntnis zu bringen. Der Datenweitergabe kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf gilt nicht für bereits erfolgte Datenweitergaben.

Ja, ich stimme zu

Nein, ich stimme nicht zu

Weitergabe von Daten zum Zwecke der Abwicklung von Versicherungsleistungen

Ich willige ein, dass Raiffeisen Bank International AG zum Zweck der Abwicklung von Versicherungsleistungen folgende Daten an die UNIQA Österreich Versicherungen AG, FN 63197m, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien (nachfolgend „Versicherer“) Untere Donaustr. 21, 1029 Wien, Österreich übermittelt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Card ID, Kartenstatus, Ablaufdatum der Karte und Datum der letzten mit der Gold Kreditkarte getätigten Transaktion. Ich kann der Datenübermittlung jederzeit widersprechen

Ja, ich stimme zu

Nein, ich stimme nicht zu

Weitergabe von Daten zum Zwecke der Beauskunftung

Die Betroffenen erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung aufgrund eines von ihnen gesetzten vertragswidrigen Verhaltens folgende Daten an CRIF GmbH mit Sitz in Wien, Firmenbuchnummer FN 200570g zum Zwecke der Einschätzung ihrer Bonität durch CRIF GmbH und deren Beauskunftung durch CRIF GmbH gemeldet werden: Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstitutes im Zusammenhang mit der Fälligestellung und Rechtsverfolgung. Dieses Einverständnis zur Datenweitergabe kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt nicht für Datenweitergaben, die bereits vor Einlangen des Widerrufs erfolgt sind.

Ja, ich stimme zu

Nein, ich stimme nicht zu

Weitergabe von Daten an Haftende

RBI wird aufgrund ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen nach allgemeinem bürgerlichen Recht dem Hauptkarteninhaber als Haftenden für alle Verbindlichkeiten aus dem Partnerkartenvertrag Auskünfte im Zusammenhang mit dem/n haftungsbegründendem/n Vertrag erteilen, insbesondere über die Höhe der Verbindlichkeiten, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung etc.

Der Partnerkarteninhaber erklärt sich im Hinblick auf das Bankgeheimnis ausdrücklich mit der beschriebenen Weitergabe von Daten einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass ein Widerruf dieses Einverständnisses hinsichtlich der Weitergabe an Daten an Personen, die bereits vor dem Widerruf die Haftung übernommen haben, nicht möglich ist.

Ja, ich stimme zu

Nein, ich stimme nicht zu

Unterschrift	
Ort und Datum:	Unterschrift des Antragstellers (Hauptkarteninhaber – immer erforderlich):
Ort und Datum:	Unterschrift des Antragstellers (Partnerkarteninhaber):

Den unterschriebenen Kartenantrag sowie den/die unterschriebenen Informationsbögen für Einleger geben Sie bitte bei Ihrer kontoführenden Raiffeisenbank ab.

Institutsvermerk der girokontoführenden Raiffeisenbank

Hauptkarteninhaber ist (bitte ankreuzen)		
<input type="checkbox"/> Ehegatte oder Lebensgefährte (gleiche Meldeadresse seit min. 3 Monaten) des Partnerkarteninhabers oder		
<input type="checkbox"/> Elternteil und gesetzlicher Vertreter und lebt im gemeinsamen Haushalt mit dem Partnerkarteninhaber.		
Devisenausländer (HK) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Limitierter Aufenthaltstitel (HK) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ort, Datum, Name des Sachbearbeiters, Tel.-Nr.
Devisenausländer (PK) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Limitierter Aufenthaltstitel (PK) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Volljährigkeit (HK) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	nicht geschäftsfähig/Genehmigungsvorbehalt (HK) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Name in Blockbuchstaben
Volljährigkeit (PK) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	nicht geschäftsfähig/Genehmigungsvorbehalt (PK) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Politisch exponierte Person gemäß § 2 Z 6-8 iVm § 11 FM-GwG (HK) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Bankstelle/Geschäftsstelle:
Politisch exponierte Person gemäß § 2 Z 6-8 iVm § 11 FM-GwG (PK) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Gehaltseingänge der letzten 3 Monate sind am Konto vorhanden (HK): <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Stempel und zwei Unterschriften (bankmäßige Fertigung)
Gehaltseingänge der letzten 3 Monate sind am Konto vorhanden (PK): <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Wir bestätigen hiermit die Richtigkeit der o.a. Daten zu Arbeitgeber und monatlichem Nettoeinkommen.		
Die Identität des/r Kunden (Haupt- und Partnerkarteninhaber) wurde von uns gemäß FM-GwG festgestellt.		
Ausweisart und Ausweisnummer:	Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum:	
Ausweisart und Ausweisnummer:	Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum:	

Interne Vermerke

Card ID HK:	Picture ID HK:	Wunsch-PIN HK:	Tarif Klasse HK:	Paket HK:	Marketingindikator HK:
Card ID PK:	Picture ID PK:	Wunsch-PIN PK:	Tarif Klasse PK:	Paket PK:	Marketingindikator PK:

Sonstige Hinweise:



Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei der Raiffeisen Bank International AG sind geschützt durch:	Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen. (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Tel 01/717070, office@raiffeisen-einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.raiffeisen-einlagensicherung.at

**Empfangsbestätigung durch den
Einleger:**

Unterschrift des Einlegers / Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

**Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden
Punkte)**

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Außerdem ist Ihr Kreditinstitut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, in dem sich alle Mitglieder gegenseitig unterstützen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR vom Einlagensicherungssystem erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung oder Tod beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100 000 EUR hinaus auf Antrag des Einlegers bis zu einer Höhe von 500 000 EUR gesichert. In Fällen, in denen Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem innerhalb von 12 Monaten.

Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. Weitere Informationen sind erhältlich über www.raiffeisen-einlagensicherung.at

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen., Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Telefon 01/ 717070, office@raiffeisen-einlagensicherung.at, www.raiffeisen-einlagensicherung.at

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.raiffeisen-einlagensicherung.at

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Erstattungsfähige Einlagen bis 100 000 EUR werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Card ID: Interner Vermerk	
------------------------------	--

Allgemeine Informationen zu physischen und digitalen Visa und Mastercard Kreditkarten der Raiffeisen Bank International AG

Die hierin gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Kunden über Umstände, die für ihn im Zusammenhang mit den von der RBI angebotenen physischen und digitalen **Visa und Mastercard Kreditkarten (Haupt- und Partnerkarten)**, nachfolgend „**Kreditkarten**“, wesentlich sein können, im Sinne des Zahlungsdienste-Gesetzes und des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes zu informieren, können aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen. Die folgenden Informationen gelten für die Produkte Classic, Gold und Platinum gleichermaßen, soweit nicht im Einzelnen auf Abweichungen hingewiesen wird.

I. Die Raiffeisen Bank International AG

1. Bankdaten

Raiffeisen Bank International AG („**RBI**“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, FN 122119m
Gerichtsstand Handelsgericht Wien

Telefon Nummer: +43 1 908 908 0 8080
SperrHotline für **Kreditkarten**: +43 1 908 908 0 8080

E-Mail: office@r-card-service.com
Homepage: <https://r-card-service.at>

2. Konzession

Die RBI ist ein Kreditinstitut, das aufgrund der ihr von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, erteilten Konzession zu allen Bankgeschäften, einschließlich des Zahlungsverkehrs berechtigt ist. Im Rahmen dieser Konzession gibt die RBI **Kreditkarten** aus.

II. Kartenvertrag und Kosten

1. Bedingungen für die **Kreditkarte**. Entgelte

Zusammen mit diesen Allgemeinen Informationen (einschließlich Preis- und Leistungsübersicht) erhält der Kunde vor Abschluss des Vertrags über die **Kreditkarte** den Kartenantrag, die „Allgemeinen Bedingungen für die von RBI ausgegebenen physischen und digitalen **Kreditkarten (Haupt- und Partnerkarten)**“ (nachfolgend „**Allgemeine Bedingungen**“) und die Versicherungsbedingungen, die er mit der RBI zu vereinbaren hat. Die Allgemeinen Bedingungen und Versicherungsbedingungen sind zusammen mit dem Kartenantrag Teil des Vertrags über die **Kreditkarte** (im Folgenden zusammen „**Kartenvertrag**“) und bilden die Grundlage für die von der RBI im Zusammenhang mit der **Kreditkarte** zu erbringenden Zahlungsdienstleistungen.

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Kartenvertrags ein weiteres Mal die kostenlose Vorlage dieser Allgemeinen Informationen und der Bedingungen sowie der Versicherungsbedingungen verlangen. Diese neuerliche Vorlage erfolgt durch Übermittlung per E-Mail im pdf-Format.

Sämtliche Bestimmungen und Verweise zu den Versicherungsbedingungen gelten ausschließlich für die Produkte Gold und Platinum.

2. Änderungen des Kartenvertrags

RBI wird dem Kunden Änderungen des Kartenvertrages wie nachstehend geregelt anbieten („**Änderungsangebot**“). Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung („**Gegenüberstellung**“) dargestellt. Betrifft das Änderungsangebot die Allgemeinen Bedingungen, wird RBI die Gegenüberstellung sowie die vollständige neue Fassung der neuen Allgemeinen Bedingungen auch auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen. Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den angebotenen Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihrer Anwendung zu widersprechen. Auch darauf und auf das Recht des Kunden, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, wird RBI den Karteninhaber hinweisen.

Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden zugestellt. Die Zustellung erfolgt über Mein Portal. Über diese Zustellung wird der Karteninhaber gesondert per E-Mail an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse informiert. Ab Zustellung in Mein Portal können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch RBI nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung in Mein Portal, kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung und auch die Information über die Zustellung in Mein Portal haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

3. Laufzeit und Kündigung

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kartenvertrag zu einer digitalen Kreditkarte endet mit dem Ende des Kartenvertrages der in der digitalen Kreditkarte abgebildeten physischen Kreditkarte. Bei Beendigung des Kartenvertrages über die digitale Kreditkarte bleibt hingegen der Kartenvertrag über die physische Kreditkarte weiter aufrecht, sofern er nicht ebenfalls gekündigt wird.

Der Kunde kann den Kartenvertrag (für die physische und/oder digitale Kreditkarte) jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen. Erfolgt die Kündigung durch den Kunden am letzten Geschäftstag eines Monats, so wird die Kündigung am ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirksam. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung des Kartenvertrages, anlässlich einer von RBI vorgeschlagenen Änderung des Kartenvertrages, bleibt unberührt.

Die RBI muss bei einer ordentlichen Kündigung eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beachten. Die Kündigung durch RBI muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung des Kartenvertrags nicht berührt und sind zu erfüllen. Die **Kreditkarte** ist bei Wirksamwerden der Kündigung an die RBI zu retournieren. Eine digitale Kreditkarte ist vom Karteninhaber mit Ende des Kartenvertrages vom mobilen Endgerät zu löschen. RBI ist berechtigt, nicht zurückgegebene Kreditkarten zu sperren und/oder einzuziehen und digitale Kreditkarten zu löschen.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der **Kreditkarte** werden dem Karteninhaber bei Beendigung des Kartenvertrags anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der **Kreditkarte** anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der **Kreditkarte**.

4. Entgelte und Kosten

Aus der Preis- und Leistungsübersicht, welche den „Allgemeinen Informationen zu Visa und Mastercard Kreditkarten der Raiffeisen Bank International AG“ angeschlossen sind, sind die Entgelte ersichtlich, die die RBI in Rechnung stellt.

Entgelte, die ein Mobiltelefonanbieter im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Kreditkarte in Rechnung stellt, trägt der Karteninhaber.

Für Änderungen der vereinbarten Entgelte gilt Punkt XVII b der Allgemeinen Bedingungen.

5. Fremdwährungstransaktionen

Erteilt der Karteninhaber einen Auftrag in ausländischer Währung wird der jeweilige Betrag wie folgt in Euro umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem Tagesverkaufskurs der von
 - Visa Inc., 1 Sheldon Square, London, W2 6TT, UK (bei Visa Kreditkarten) oder von der
 - Mastercard International Incorporated, 2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577 USA (bei Mastercard Kreditkarten)auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen, wie z.B. Bloomberg oder Reuters) oder (vorrangig) auf Basis staatlicher festgelegte Kurse.

Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können auf der Internetseite der Visa Inc. <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> bzw. Mastercard International Incorporated <https://www.mastercard.us/en-us/personal/get-support/convert-currency.html> abgefragt werden. Die Adressen dieser Internetseiten werden auf der Internetseite der RBI bekanntgegeben.

Für die Umrechnung wird der Referenzwechsellkurs herangezogen, der von Mastercard International Incorporated bzw. Visa Inc zum Zeitpunkt der Autorisierung gebildet ist. Der Kurs sowie das Kursdatum und die Kurshöhe werden dem Karteninhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

Die RBI übermittelt dem Karteninhaber, unverzüglich nachdem RBI in einem Monat den ersten auf eine bestimmte andere Währung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) als dem Euro lautenden Zahlungsauftrag erhalten hat, eine Mitteilung über die gesamten Währungsumrechnungsentgelte, die sie für die Umrechnung des zu zahlenden Betrags in Euro verrechnet, ausgedrückt als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank.

Die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte erhält der Karteninhaber an eine von ihm der RBI bekanntgegebene Mobil-Telefonnummer. Hat der Karteninhaber RBI keine Mobil-Telefonnummer bekanntgegeben, kann die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte nicht erfolgen. Der Karteninhaber kann auf die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte verzichten.

6. Zinsen

Guthaben werden nicht verzinst. Verzugszinsen sind der angeschlossenen Preis- und Leistungsübersicht zu entnehmen.

III. Die Kreditkarte

Für die Verwendung von **physischen und digitalen Kreditkarten** gelten die „**Allgemeinen Bedingungen für die von RBI ausgegebenen physischen und digitalen Visa und Mastercard Kreditkarten (Haupt- und Partnerkarten)**“, welche sämtliche im Zusammenhang mit der Kreditkarte angebotenen Dienstleistungen regelt.

Die digitale Kreditkarte ist ein digitales Abbild der von RBI an den Inhaber der digitalen Kreditkarte ausgegebenen physischen Kreditkarte. Die Ausgabe der digitalen Kreditkarte setzt daher voraus, dass an den Karteninhaber eine physische Kreditkarte ausgegeben wurde. Die Ausgabe der digitalen Kreditkarte erfolgt auf einem geeigneten mobilen Endgerät („**mobiles Endgerät**“). Auf dem mobilen Endgerät muss eine für die Speicherung der digitalen Kreditkarte vorgesehene Applikation installiert sein, die dem Karteninhaber von RBI („**Banken-Wallet**“) oder von einem anderen Anbieter aufgrund einer vom Karteninhaber mit dem Anbieter abzuschließenden Vereinbarung („**Dritt-Wallet**“) zur Verfügung gestellt wird.

Die konkreten Funktionen der Kreditkarte sind mit RBI zu vereinbaren. Von RBI werden insbesondere folgende Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kreditkarte angeboten:

- Bargeldbehebungen (Punkt IV 1 der Allgemeinen Bedingungen): Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Kreditkarte unter Eingabe des persönlichen Codes („PIN“) an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem auf der **Kreditkarte** angeführten Symbol der Kreditkartenorganisation gekennzeichnet sind, bis zu dem mit ihm vereinbarten Limit Bargeld zu beziehen. Digitale Kreditkarten können nur an Geldausgabeautomaten mit dem auf der Kreditkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion (NFC) des Kreditkarten-Service genutzt werden.
- Bargeldlose Zahlungen am POS (Punkt IV 2.1 der Allgemeinen Bedingungen): Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Kreditkarte angeführten Symbol der Kreditkartenorganisation gekennzeichnet sind („**POS-Kassen**“) mit der **Kreditkarte** unter Eingabe der PIN bargeldlos Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (nachfolgend „**Vertragsunternehmen**“) im In- und Ausland zu beziehen. Im Ausland kann anstelle der PIN die Unterschrift des Karteninhabers erforderlich sein. Digitale Kreditkarten können nur an POS-Kassen mit dem auf der Kreditkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion (NFC) des Kreditkarten-Services genutzt werden. Je, nach für die Speicherung der digitalen Kreditkarte verwendeter Wallet und Anforderung der POS-Kasse kann nach der Kundenauthentifizierung am mobilen Endgerät die Eingabe des persönlichen Codes an der POS-Kasse entfallen.
- Zahlungen an POS-Kassen ohne Eingabe der PIN (Punkt IV 2.2 der Allgemeinen Bedingungen):
 - o Kleinbetragszahlungen am POS: An POS-Kassen, die mit dem auf der **Kreditkarte** angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion des Kreditkartenservices gekennzeichnet sind, ist der Kunde auch berechtigt, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe der PIN, durch bloßes Hinhalten der **Kreditkarte** zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos **bis zu einem Betrag von Euro 50,00 pro Einzeltransaktion („Kontaktlos-Einzeltransaktionslimit“)** zu bezahlen („**Kleinbetragszahlungen**“). Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt Euro 150,00 beschränkt.
 - o Zahlung von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren: Zahlungen von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS Terminals im In- und Ausland sind bis zu den mit dem Karteninhaber vereinbarten Limiten ohne Eingabe der PIN möglich.
- Zahlungen mit der in der Dritt-Wallet gespeicherten digitalen Kreditkarte in Apps und im Internet (Punkt IV 3 der Allgemeinen Bedingungen): Wenn der Karteninhaber seine digitale Kreditkarte in einer Dritt-Wallet gespeichert hat und die Verwendung der dort gespeicherten digitalen Kreditkarte als Zahlungsoption angeführt ist, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der digitalen Kreditkarte in Apps und im Internet auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.
- Zahlungen mit der physischen Kreditkarte im Fernabsatz (Punkt IV 4 der Allgemeinen Bedingungen):
 - o Einmalige und wiederkehrende Zahlungen: Der Karteninhaber ist berechtigt, innerhalb des vereinbarten Limits mit der physischen Kreditkarte ohne deren Vorlage einmalige und wiederkehrende Lieferungen und Leistungen, die Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes anbieten, bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

Zahlungen mit der physischen Kreditkarte im Fernabsatz an Vertragsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum sind nur im Rahmen des 3D Secure Verfahrens des auf der Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Service zulässig. Für die Teilnahme des Karteninhabers am 3D Secure Verfahren ist keine Registrierung des Karteninhabers erforderlich. Die Zahlung wird mittels

- CardService Secure Code (CSSC), das ist ein Passwort, das vom Karteninhaber über Mein Portal festgelegt wird und
- 3D Secure Code (das ist ein einmal gültiger Sicherheitscode für die jeweilige Zahlungstransaktion, den der Karteninhaber per SMS an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer übermittelt erhält)

authentifiziert.

Wenn das Girokonto, von dem der Rechnungsbetrag mittels SEPA-Mandat abgebucht wird (Referenzkonto gem. Punkt VIII 2 der Allgemeinen Bedingungen), bei einer österreichischen Raiffeisenbank, der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (HYPO Oberösterreich), der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG (HYPO Salzburg), oder der Posojilnica Bank eGen geführt wird und der Karteninhaber mit dieser kontoführenden Bank die Nutzung von Electronic Banking und das Identifikationsverfahren Signatur-App vereinbart hat, tritt anstelle des CSSC und des 3D Secure Codes dieses Identifikationsverfahren.

Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

Bietet ein Vertragsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Zahlungen im Fernabsatz das 3D Secure Verfahren des auf der Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Service an, so ist dieses Verfahren zu verwenden, auch wenn das Vertragsunternehmen daneben noch andere Verfahren für Zahlungen unter Verwendung der physischen Kreditkarte anbietet.

Bietet ein Vertragsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Zahlungen im Fernabsatz das 3D Secure Verfahren des auf der Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Service nicht an, so dürfen Zahlungen mit der physischen Kreditkarte auch mittels Bekanntgabe der Kartendaten erfolgen.

- Glücksspieltransaktionen-Gewinnauszahlung: Bei der Vereinbarung von wiederkehrenden Zahlungen mit Glücksspielunternehmen hat der Karteninhaber die Möglichkeit, sich allfällige Spielgewinne (z.B. aus Lotterien) auf die Kreditkarte auszahlen zu lassen. Der Karteninhaber ist berechtigt, dem Glücksspielunternehmen die Kartendaten zur Verfügung zu stellen, um diese Auszahlung zu ermöglichen.
- Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisung“): Im Fall einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird innerhalb des mit dem Karteninhaber vereinbarten Limits der Geldbetrag blockiert, dem der Karteninhaber zugestimmt hat. RBI gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags. Der Karteninhaber haftet bis zum blockierten Betrag für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei RBI eingereichten Betrages.

Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

- P2P-Zahlungen (Punkt IV 5 der Allgemeinen Bedingungen):

- Beschreibung der P2P-Funktion: Die P2P-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber mit Hilfe der in der Banken-Wallet gespeicherten digitalen Kreditkarte über ein mobiles Endgerät das unbare Senden von Geldbeträgen an einen von ihm gewählten Empfänger, der Inhaber einer von der RBI oder einem anderen österreichischen Kreditinstitut ausgestellten Debitkarte oder Kreditkarte ist, und das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einer dritten Person an den Karteninhaber bezahlt).
- Authentifizierung der P2P-Zahlung: Die Authentifizierung im Rahmen des Sendens eines Geldbetrages, erfolgt durch Eingabe der vom Karteninhaber im Zuge der Registrierung für die P2P-Funktion zu wählenden P2P-PIN oder über die am mobilen Endgerät eingerichteten biometrischen Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan).
- Nutzung der P2P-Funktion – Geld senden und empfangen: Der Karteninhaber kann mit seiner Kreditkarte mittels der P2P-Funktion bis zu dem mit ihm für diese Funktion vereinbarten Limit bargeldlos Zahlungen in Euro durchführen, wofür im Zuge der Zahlungsanweisung die Kartenummer (PAN) der Debit- oder Kreditkarte des Empfängers abgefragt wird. Weiters kann der Karteninhaber mit seiner Kreditkarte Geldbeträge bargeldlos in Euro empfangen. RBI ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner Kreditkarte empfängt, dem Kartenkonto gutzuschreiben.
- Achtung: Der erfolgreiche Versand des gewünschten Betrages von der Karte des Absenders an die Karte des Empfängers ist abhängig von der Unterstützung der mandatierten VISA Direct und MC Moneysend Dienste auf der Seite der Empfängerbank.

Der Karteninhaber weist jeweils RBI durch die Verwendung der Kreditkarte gemäß Punkt III unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen bzw. den jeweiligen Empfänger zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits mit Abschluss des Kartenvertrages unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Kreditkarte Deckung finden, an.

IV. Rücktritt vom Vertrag

1. Erklärung des Rücktritts

Der Kunde kann vom Kartenvertrag ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Dafür steht dem Kunden eine Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag des Erhalts der **Kreditkarte** zur Verfügung. Der Rücktritt erfolgt rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist an die im Punkt I 1 angegebene Anschrift/E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Hat aber der Kunde die Vertragsbedingungen und die Allgemeinen Informationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt dieser Bedingungen und Informationen. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden begonnen werden.

Sollte vom Rücktrittsrecht nicht binnen der oben genannten Frist Gebrauch gemacht werden, gilt der Vertrag auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossen.

2. Folgen des Rücktritts

RBI wird nach Zugang der Rücktrittserklärung die **Kreditkarte** des Kunden sperren und die mit der **Kreditkarte** schon getätigten Zahlungen und die angefallenen Entgelte abrechnen und von dem vom Kunden angegebenen Konto einziehen. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinem Rücktrittsschreiben seine **Kreditkarte** an die RBI zurückzusenden. Sollte der Rücktritt per E-Mail erfolgen, ist die Karte unmittelbar nach der Rücktrittserklärung per Post zu retournieren. Weiters hat der Kunde nach dem Rücktritt die digitale Kreditkarte am mobilen Endgerät zu löschen.

V. Kommunikation mit der RBI

1. Sprache und Kommunikationsmöglichkeiten

Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich die RBI der deutschen Sprache. Allgemein stehen dem Kunden die vorstehend im Punkt I 1 genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der RBI offen.

2. Rechtsverbindliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen zu den einzelnen Zahlungsvorgängen

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der RBI und ihren Kunden werden – soweit keine andere Vereinbarung (z.B. Einverständniserklärung zur Zustellung elektronischer Post oder Zustellung über Mein Portal) getroffen wurde - schriftlich abgewickelt.

Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen im Rahmen des Kartenvertrags sowie für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die jeweils vereinbarte Kommunikationsart verwendet. Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sind je nach Verwendungsart die physische **Kreditkarte** und/oder die unter Punkt III genannten Identifikationsverfahren erforderlich.

Die Unterrichtung des Karteninhabers im Falle eines vermuteten oder tatsächlichen Betruges oder bei Sicherheitsrisiken erfolgt ebenso in der vereinbarten Form, sofern RBI den Karteninhaber wegen der Dringlichkeit nicht persönlich oder telefonisch informiert.

Einmal im Monat erfolgt eine Abrechnung (Monatsrechnung), die dem Karteninhaber auf der Internetseite der RBI über Mein Portal zum Abruf bereitgestellt wird. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 3 Tagen fällig und wird vom Konto, für das der Karteninhaber RBI das Sepa-Mandat erteilt hat, eingezogen. Abweichend davon ist bei Platinum Kreditkarten der Rechnungsbetrag, je nach getroffener Vereinbarung, innerhalb von 3 oder 21 Tagen fällig.

Alle Informationen zu Bewegungen auf dem Kartenkonto und allen über das Konto abgewickelten Zahlungsvorgängen, einschließlich der Monatsrechnung, werden dem Kunden auf der Internetseite der RBI über Mein Portal zum Abruf bereitgestellt. Zugriff auf diese Informationen erhält der Kunde durch Eingabe seines von ihm festgelegten Passwortes und eines einmal gültigen Sicherheitscodes, der auf die vom Karteninhaber zuletzt bekannt gegebene Mobil-Telefonnummer gesendet wird. Wenn das Girokonto, von dem der Rechnungsbetrag mittels SEPA-Mandat abgebucht wird (Referenzkonto gem. Punkt VIII 2 der Allgemeinen Bedingungen), bei einer österreichischen Raiffeisenbank, der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (HYPO Oberösterreich), der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG (HYPO Salzburg), oder der Posojilnica Bank eGen geführt wird und der Karteninhaber mit dieser kontoführenden Bank die Nutzung von Electronic Banking und das Identifikationsverfahren Signatur-App vereinbart hat, gelangt dieses zur Anwendung.

Diese Informationen beinhalten:

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Kartenkonto des Kunden belastet wird oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegte Wechselkurs und
- das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Einganges des Zahlungsauftrages
- die gegen das Kartenkonto verrechneten Entgelte und deren Aufschlüsselung sowie die zu entrichtenden Zinsen.

Der Zugriff auf Mein Portal steht dem Karteninhaber nach Beendigung des Kartenvertrages noch für weitere 10 Jahre unentgeltlich zur Verfügung. Der Karteninhaber hat über den Zugriff auf Mein Portal somit auch nach Beendigung des Kartenvertrages noch Zugang zu den während der Vertragslaufzeit zugestellten/bereitgestellten Informationen und Erklärungen der RBI (insbesondere Umsätze, Monatsrechnungen, sowie auch Vertragsdokumente und Kommunikation mit RBI) zum Abruf und Download. Weiters kann Mein Portal auch nach Beendigung des Kartenvertrages von RBI für die Zustellung oder Bereitstellung von Informationen und Abgabe von Erklärungen verwendet werden.

VI. Erteilung und Durchführung von Zahlungsaufträgen, betragliche Beschränkungen/Limite für die Verwendung der Kreditkarte

1. Erteilung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt nur dann für RBI als autorisiert, wenn der Karteninhaber dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung der Kreditkarte zugestimmt hat (siehe Punkt III). Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die mittels der Kreditkarte veranlassten bargeldlosen Zahlungen werden vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Der Zahlungsauftrag kann nicht mehr widerrufen werden, nachdem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorganges an den Zahlungsempfänger übermittelt hat.

RBI kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn dieser

- nicht alle im Kreditkartenvertrag festgelegten Voraussetzungen erfüllt;
- die Ausführung gegen unionsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

2. Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen und Durchführung

Ein Zahlungsauftrag gilt an dem Geschäftstag eingegangen, an dem RBI vom jeweiligen Vertragsunternehmen belastet wird.

Bei einem Zahlungsauftrag in Euro oder einer anderen Währung des EWR stellt RBI sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

3. Betragliche Beschränkungen/Limite für die Verwendung der Kreditkarte

Betragliche Beschränkungen/Limite für die Verwendung der **Kreditkarte** finden sich in Punkt V der Allgemeinen Bedingungen für die **Kreditkarte**.

VII. **Sorgfaltspflichten**

Der Karteninhaber hat bei der Nutzung der **Kreditkarte** die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten. Eine Weitergabe der **Kreditkarte** an Dritte sowie eine Weitergabe des mobilen Endgerätes ohne vorherige Deaktivierung der darauf gespeicherten digitalen Kreditkarte(n) sind unzulässig.

Warnhinweis: Wenn die am mobilen Endgerät in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Kreditkarte nicht deaktiviert wird, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes weiterhin möglich (siehe Punkt IV 2.2 der Allgemeinen Bedingungen).

Der persönliche Code (PIN), die Wallet-PIN bzw. der Zugangscode für Dritt-Wallets gemäß Punkt III 2 der Allgemeinen Bedingungen, der 3D Secure Code, der CSSC und der Signatur Code der Signatur-App, das Passwort für den Zugang zu Mein Portal sowie die dem Karteninhaber zugesendeten Einmalpasswörter für die Registrierung und den Zugriff auf Mein Portal sowie für die Aktivierung der digitalen Kreditkarte sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der RBI oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden und dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei ihrer Verwendung sind alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Wenn der Karteninhaber in Kenntnis davon ist, dass ein unbefugter Dritter die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals erlangt haben könnte, hat er unverzüglich die Sperre der Karte zu veranlassen.

Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

RBI versendet keine E-Mails, in denen Kunden aufgefordert werden, vertrauliche Zugangsdaten- oder Transaktionsdaten preiszugeben. Dazu zählen insbesondere PIN, der 3D Secure Code, CSSC und Signatur Code (Signatur App). Bei dieser Art von E-Mail handelt es sich immer um Betrugsversuche.

VIII. **Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen**

1. Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

a) Berichtigung der Kontobelastung

RBI wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem sie von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihr angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Kartenkonto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat RBI der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat RBI ihre Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung RBI unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung. Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch sind im Einzelfall auch aufgrund anderer Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche gegen RBI möglich.

b) Haftung des Kunden

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung der Kreditkarte, so ist der Kunde RBI zum Ersatz des gesamten ihm daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

- (i) in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- (ii) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von 50 Euro beschränkt.

Außerdem entfällt bei leichter Fahrlässigkeit des Kunden die Haftung des Kunden zur Gänze,

- wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes für den Kunden vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder

- der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten, eines Agenten oder einer Zweigniederlassung der RBI oder einer Stelle, an die RBI Tätigkeiten ausgelagert hat, verursacht wurde.

Bei Fahrlässigkeit des Kunden sind bei einer allfälligen Schadensteilung insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen den in (i) angesprochenen Fall) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an RBI, die Karte zu sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstrumentes veranlasst werden.

Verlangt RBI für Zahlungsaufträge keine starke Kundenauthentifizierung, so haftet der Kunde der RBI für einen Schaden nur bei betrügerischer Absicht des Kunden.

2. Erstattung eines Zahlungsvorganges, bei dem der Betrag im Voraus nicht bekannt war („Blankoanweisung“)

Erfolgt eine Zahlungsanweisung durch den Karteninhaber ohne konkreten Rechnungsbetrag, haftet der Karteninhaber für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei RBI eingereichten Betrages. Der Karteninhaber hat allerdings einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, diesem Kartenvertrag und den Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der Karteninhaber ist auf Verlangen der RBI zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Der Anspruch auf Erstattung ist innerhalb von 8 Wochen nach Belastung des Kartenkontos geltend zu machen. Die Erstattung erfolgt durch Gutschrift auf dem Kartenkonto.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin von RBI oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden. Dies erfolgt seitens RBI durch Andruck auf der Monatsrechnung.

IX. Sperre der Kreditkarte

1. Sperre durch die RBI

Die RBI kann eine **Kreditkarte** sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der **Kreditkarte** dies rechtfertigen oder
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der **Kreditkarte** besteht oder
- (iii) der Karteninhaber seine Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit seiner Kreditkarte oder der Partnerkarte nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Eine von RBI veranlasste Sperre der **Kreditkarte** wird von RBI aufgehoben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen.

Die RBI wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtlich oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würden - von einer solchen Sperre und deren Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre davon unterrichten. Diese Unterrichtung kann jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde.

2. Sperre durch den Kunden

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der **Kreditkarte** hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, der RBI anzuzeigen. Das kann jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten SperrHotline erfolgen, deren Nummer dem Punkt I.1 zu entnehmen ist. Anzugeben sind dabei die Nummer der zu sperrenden **Kreditkarte** sowie Name und Geburtsdatum des Karteninhabers.

EINE SPERRE DER PHYSISCHEN KREDITKARTE BEWIRKT AUCH DIE SPERRE DER DIGITALEN KREDITKARTE.

EINE SPERRE DER DIGITALEN KREDITKARTE HAT KEINE AUSWIRKUNG AUF DIE PHYSISCHE KREDITKARTE. IN DIESEM FALL HAT DIE SPERRE DER PHYSISCHEN KREDITKARTE GESONDERT ZU ERFOLGEN.

3. Kontaktlose Zahlungen

Die Sperre wirkt nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes („kontaktlose Zahlungen“). Kontaktlose Zahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von insgesamt maximal Euro 150,00 weiterhin möglich.

X. Beschwerden, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Einlagensicherung

1. Beschwerden an RBI

Die RBI ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die RBI dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten die Kunden sich entweder direkt an ihren Kundenbetreuer oder - wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung der Bank wenden. Dies kann persönlich, telefonisch oder schriftlich (per E-Mail, Brief) erfolgen. Detaillierte Informationen zum Beschwerdeverfahren der RBI finden sich auf der Homepage der RBI.

2. Schlichtungsstelle, Finanzmarktaufsicht

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, wenden. Weitere Informationen über die Schlichtungsstelle und über die Bedingungen ihre Anrufung sind unter www.bankenschlichtung.at abrufbar. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für RBI freiwillig. RBI wird im Einzelfall über die Teilnahme entscheiden.

Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien befassen oder seine Rechte gerichtlich geltend machen.

3. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Der allgemeine Gerichtsstand der RBI liegt bei den für den dritten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichten.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit RBI gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Sämtlichen vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Dem abzuschließenden Vertrag wird ebenfalls österreichisches Recht zugrunde gelegt. Diesem gehen aber für den Verbraucher günstigere Bestimmungen des am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Rechts vor, wenn die RBI ihre geschäftliche Tätigkeit, in deren Bereich der Abschluss des Kartenvertrags fällt, dorthin ausgerichtet hat.

4. Einlagensicherung

Einlagen bei RBI sind geschützt durch die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., Wipplingerstraße 34/4/DG 4, 1010 Wien. Die Sicherungsobergrenze beträgt Euro 100.000,00 pro Einleger und Kreditinstitut. Nähere Informationen finden sich im „Informationsbogen für Einleger“.

Übersicht Preis- und Leistungsübersicht für die Kreditkarte (Stand Jänner 2025)

Folgende Preis- und Leistungsübersicht wird vereinbart:	Classic	Gold	Platinum
Jahresgebühr Hauptkarte (*) (**)	21,40 €	70,33 €	122,31 €
(*) ab 01.01.2025 für Neukunden (**) ab 01.04.2025 für Bestandskunden bei Wirksamwerden der angebotenen Vereinbarung zur Anpassung der Jahresgebühr an die Entwicklung des VPI 2000. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt noch die Jahresgebühr Hauptkarte für Classic: Euro 21,00 für Gold: Euro 69,00 für Platinum: Euro 120,00			
Jahresgebühr Partnerkarte (*) (**)	21,40 €	35,16 €	61,15 €
(*) ab 01.01.2025 für Neukunden (**) ab 01.04.2025 für Bestandskunden bei Wirksamwerden der angebotenen Vereinbarung zur Anpassung der Jahresgebühr an die Entwicklung des VPI 2000. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt noch die Jahresgebühr Partnerkarte für Classic: Euro 21,00 für Gold: Euro 34,50 für Platinum: Euro 60,00			
Entgelt Kartenaktivierung einmalig	20 €	20 €	20 €
Kartenzustellung	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Kartenerneuerung bei Laufzeitende	kostenlos	kostenlos	kostenlos
SMS-Mitteilung bei online abrufbarer Monatsrechnung (keine SMS-Mitteilung bei zusätzlicher Zustellung der Monatsrechnung per E-Mail)	kostenlos	kostenlos	kostenlos
SMS Sicherheits-Paket beinhaltet SMS, wenn: - eine Kreditkartentransaktion abgelehnt wird - das Kartenlimit zu mehr als 70 % ausgeschöpft ist - wenn eine Einzel-Transaktion mehr als 70,00 € beträgt	0,70 €	kostenlos	kostenlos

Einmaliger Motivwechsel pro Kartenlaufzeit	kostenlos	kostenlos	keine Picturecard
Entgelt pro Motivwechsel bei mehr als 1 Motivwechsel pro Kartenlaufzeit:	10 €	10 €	keine Picturecard
Entgelt Saldoabfrage am Geldausgabeautomaten	0,70 €	0,70 €	kostenlos
Entgelt PIN-Änderung am Geldausgabeautomaten	10 €	10 €	kostenlos
Entgelt für die Bearbeitung einer Kreditkartentransaktion in Nicht-Euro-Währung	1,35 %	1,35 %	1,35 %
Entgelt bei Bargeldbehebung (bei Bargeldbehebung in Nicht-Euro-Währung fällt zusätzlich das Entgelt für die Bearbeitung einer Kreditkartentransaktion in Nicht-Euro-Währung an)	0,35 € + 3 %	0,35 € + 3 %	0,35 € + 3 %
Entgelt für P2P-Zahlungen	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Zahlungsziel ab Rechnungsdatum	3 Tage	3 Tage	wahlweise 3 oder 21 Tage
Verzugszinsen p.a.	4,00 %	4,00 %	4,00 %
Habenzinsen p.a.	0,00 %	0,00 %	0,00 %
<u>Kostenersatz für Monatsrechnung:</u>			
Die Monatsrechnung wird kostenlos in der im Kreditkartenvertrag vereinbarten Weise zur Verfügung gestellt. Für eine häufigere Bereitstellung oder Übermittlung auf andere Art wird folgender Ersatz für Aufwände der Bank pro Abrechnung in Rechnung gestellt:	0,90 €	0,90 €	0,90 €
Limite:			
<u>Limit</u> gemäß Punkt V der Allgemeinen Bedingungen (umfasst sämtliche in Punkt IV der Allgemeinen Bedingungen angeführten Verwendungen der Kreditkarte einschließlich Blankoanweisungen)	1.400 €	2.800 €	7.000 €
Barbehebungslimit täglich	400 €	400 €	400 €
Barbehebungslimit wöchentlich	1.000 €	1.000 €	1.000 €
P2P-Limit täglich	400 €	400 €	400 €
P2P-Limit wöchentlich	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Kontaktlos-Einzeltransaktionslimit ohne PIN bis zu	50 €	50 €	50 €

Für Änderungen der Preise und Leistungen gelten die Punkte XVII b und c der Allgemeinen Bedingungen. Für Änderungen der Limite durch RBI gelten die Punkte XVI 2 und XVII a der Allgemeinen Bedingungen.

Bitte beachten Sie:

Das Preisblatt beruht auf dem für den Monat November 2024 von der Statistik Austria veröffentlichten Indexwert des Verbraucherpreisindex 2000 (VPI). Der Indexwert November 2024 ist daher der Ausgangswert für die erste Anpassung der Entgelte an die Entwicklungen des VPI nach XVII b der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Kreditinstitut wird eine Anpassung dieser Entgelte an die Entwicklungen des Verbraucherpreisindex nach XVII b der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Neukunden mit Wirkung zum 01.04.2026 anbieten.

Allgemeine Bedingungen für die von der Raiffeisen Bank International AG ausgegebenen Visa und Mastercard Kreditkarten (Haupt- und Partnerkarten) nachfolgend „Kreditkarten“

I. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Verwendung von physischen und digitalen Kreditkarten, die die Raiffeisen Bank International AG (im Folgenden „RBI“) für die Benutzung an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des mit RBI jeweils mit den Inhabern (im Folgenden „Karteninhaber“) vereinbarten und durch ein Symbol der Kreditkartenorganisation (Visa oder MasterCard) auf der Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Services und der Kontaktlosfunktion dieses Kreditkarten-Services sowie der P2P-Funktion (Punkt IV) ausgegeben hat.

Die konkreten Funktionen der Kreditkarte sind zwischen dem Karteninhaber und RBI zu vereinbaren. RBI ist nicht verpflichtet, andere als die von ihr mit dem Karteninhaber vereinbarten Funktionen der Kreditkarte zu ermöglichen.

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Produkte Classic, Gold und Platinum gleichermaßen, soweit nicht im Einzelnen auf Abweichungen hingewiesen wird.

Sollten Teile dieser Allgemeinen Bedingungen nur für die physische Kreditkarte oder nur für die digitale Kreditkarte gelten, wird darauf besonders hingewiesen.

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln zusammen mit dem Kartenantrag sowie den Versicherungsbedingungen die Vertragsbeziehung der RBI zu den Karteninhabern der von der RBI ausgegebenen **Visa und Mastercard Kreditkarten (Haupt- und Partnerkarten)** (im Folgenden zusammen „Kartenvertrag“).

Sämtliche Bestimmungen und Verweise zu den Versicherungsbedingungen gelten ausschließlich für die Produkte Gold und Platinum.

II. Ausgabe der Kreditkarte

1. Ausgabe der physischen Kreditkarte

Der Karteninhaber erhält von RBI die physische **Kreditkarte** an seine zuletzt von ihm bekanntgegebene Adresse zugesandt. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die physische **Kreditkarte** sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen, wenn auf der Kartenrückseite noch ein entsprechender Unterschriftsstreifen dafür vorgesehen ist. Die physischen Kreditkarten bleiben Eigentum der RBI.

Der Karteninhaber erhält von der RBI die **Kreditkarte** bei erstmaliger Zusendung per eingeschriebenem Brief und in einer getrennten Zusendung eine PIN. Jede weitere Zusendung erfolgt per nicht eingeschriebener Briefsendung.

Hat der Karteninhaber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den von ihm unterschriebenen Kartenantrag bei seiner Bank zur Identifizierung und Weiterleitung an RBI abzugeben, erfolgt jede Zusendung per nicht eingeschriebenem Brief.

2. Ausgabe der digitalen Kreditkarte

2.1 Endgerät und Wallet

Die digitale Kreditkarte ist ein digitales Abbild der von RBI an den Inhaber der digitalen Kreditkarte ausgegebenen physischen Kreditkarte. Die Ausgabe der digitalen Kreditkarte setzt daher voraus, dass an den Karteninhaber eine physische Kreditkarte ausgegeben wurde. Die Ausgabe der digitalen Kreditkarte erfolgt auf einem geeigneten mobilen Endgerät („**mobiles Endgerät**“). Auf dem mobilen Endgerät muss eine für die Speicherung der digitalen Kreditkarte vorgesehene Applikation installiert sein, die dem Karteninhaber

- von RBI zu den in Punkt II 2.2 enthaltenen Bedingungen („**Banken-Wallet**“) oder
- von einem anderen Anbieter aufgrund einer vom Karteninhaber mit dem Anbieter abzuschließenden Vereinbarung („**Dritt-Wallet**“) zur Verfügung gestellt wird.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber oder den Hersteller des mobilen Endgeräts, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten. Entgelte, die der Mobilfunkbetreiber oder ein Anbieter einer Dritt-Wallet im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Kreditkarte in Rechnung stellt, trägt der Karteninhaber. Auf einem mobilen Endgerät kann nur eine digitale Kreditkarte zu ein und derselben physischen Kreditkarte gespeichert werden.

2.2 Banken-Wallet

RBI stellt dem Karteninhaber über App Stores Software für mobile Endgeräte mit dafür geeigneten Betriebssystemen zur Verfügung, die es dem Karteninhaber, ermöglicht,

- a. seine digitale Kreditkarte, andere geeignete mobile Zahlkarten und andere geeignete Zahlungsdienste auf dem mobilen Endgerät zu aktivieren, anzuzeigen und zu nutzen;
- b. die P2P-Funktion zu nutzen (Punkt IV 5);
- c. geeignete Mehrwertservices rund um das mobile Bezahlen zu nutzen und

- d. im in der Banken-Wallet integrierten Kundenkartenbereich
 - geeignete Kundenkarten digital zu speichern und wiederzugeben, sowie
 - geeignete Kundenbindungsprogramme, zu denen er sich registriert hat, zu verwalten, und
 - sich für vorgeschlagene geeignete Kundenbindungsprogramme zu registrieren.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die RBI dem Karteninhaber durch gesonderte Nachricht entsprechend bekannt gibt, kann der Karteninhaber in der Banken-Wallet

- a. wenn Vertragsunternehmen infolge Zahlungen des Karteninhabers im Rahmen des Fernabsatzes (Punkt IV 4.2) ein digitales Abbild der Kreditkarte (Token) in ihren Systemen hinterlegt haben, den Token – soweit er für die RBI erkennbar ist – verwalten (einschließlich Löschung bzw. Sperre des Tokens)
- b. die Daten seiner physischen Kreditkarte [Card ID, Ablaufdatum, Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Kreditkarte befindet; auch CVC bzw. Card Verification Code genannt)] sowie den persönlichen Code der physischen Kreditkarte abfragen.

Für die Installation und Nutzung der Banken-Wallet fallen gegenüber RBI keine Entgelte an. Im Zusammenhang mit der Nutzung können Kosten des Datentransfers des Netzbetreibers anfallen, die vom Karteninhaber selbst zu tragen sind.

Bei der Installation der Banken-Wallet auf dem mobilen Endgerät legt der Karteninhaber unter Verwendung des vereinbarten Identifikationsverfahrens eine „Wallet-PIN“ fest, die in der Folge für den Zugriff auf Funktionen der Banken-Wallet verwendet wird. Eine Änderung der Wallet-PIN ist mittels Bestätigung durch Eingabe der bestehenden Wallet-PIN möglich. Nach 5-facher Falscheingabe der Wallet-PIN wird der Zugriff auf die Banken-Wallet automatisch gesperrt.

Dem Karteninhaber wird das einfache, nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Banken-Wallet samt allfälliger Updates und anderer Bestandteile auf Dauer der Nutzungsvereinbarung für eigene, private Zwecke zu nutzen.

Zum Zweck der Wartung der für die Banken-Wallet erforderlichen technischen Einrichtungen können vorübergehende Einschränkungen der Nutzung der Banken-Wallet erforderlich sein.

RBI trifft keine Haftung, wenn dem Karteninhaber im Zusammenhang mit der Banken-Wallet Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung des Kreditinstitutes beruht.

Die Nutzung der Banken-Wallet für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke ist untersagt. Der Karteninhaber darf die Banken-Wallet nicht verändern, kopieren, dekompileieren, neu zusammensetzen, veröffentlichen, vervielfältigen, nachbauen oder Derivatprodukte daraus erstellen. Der Karteninhaber hat vor dem Hochladen von Daten in die Banken-Wallet sicherzustellen, dass ihm an den Daten die entsprechenden Nutzungsrechte zustehen und die Veröffentlichung rechtmäßig ist.

Die Nutzung der in der Banken-Wallet gespeicherten mobilen Zahlkarten, anderen Zahlungsdienste, Kundenbindungsprogramme und Mehrwertservices erfolgt auf Grundlage der dazu zwischen dem Karteninhaber einerseits und dem Anbieter dieser Dienste andererseits abzuschließenden Verträge. Die RBI wird – soweit sie nicht selbst Anbieter dieser Dienste ist – nicht Partei dieser Verträge und hat auch keine Möglichkeit, auf Inhalte Dritter, zu denen allenfalls über die Banken-Wallet Zugang gewährt wird, Einfluss zu nehmen. RBI übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Inhalte von Dritten (z.B. andere kartenausstellende Kreditinstitute, Anbieter von Kundenbindungsprogrammen, Anbieter von Mehrwertservices), zu denen über die Banken-Wallet Zugang gewährt wird. Sollte RBI Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten der Banken-Wallet erlangen, wird es diese Inhalte löschen bzw. den Zugang zu diesen Inhalten unverzüglich entfernen lassen.

Der Zugriff auf die in der Banken-Wallet gespeicherten Inhalte Dritter hängt von der Erfüllung der vom Karteninhaber mit den Dritten vereinbarten Voraussetzungen ab. Dies gilt insbesondere für die Identifizierung des Karteninhabers durch die mit dem Dritten vereinbarten Merkmale (z.B. PIN und TAN).

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Download der Banken-Wallet aus dem App Store und wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Karteninhaber kann das Nutzungsrecht jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und auch durch Löschung der Banken-Wallet vom mobilen Endgerät kündigen. RBI hat - wenn kein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt - bei der Kündigung eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

Die Löschung der Banken-Wallet vom mobilen Endgerät des Karteninhabers sowie auch die Kündigung der Nutzungsvereinbarung zur Banken-Wallet führen dazu, dass die in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Kreditkarte und sonstige Leistungen der RBI oder Dritter über die Banken-Wallet (wie insbesondere mobile Zahlkarten und andere Zahlungsdienste) für den Karteninhaber nicht mehr verwendbar sind.

2.3 Aktivierung der digitalen Kreditkarte

Bei Verwendung der Banken-Wallet erfolgt die Aktivierung der digitalen Kreditkarte unter Verwendung des vom Karteninhaber nach Punkt VII festgelegten CardService SecureCode und eines einmal gültigen Sicherheitscodes, den der Karteninhaber per SMS an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebenen Mobil-Telefonnummer übermittelt erhält.

Bei Verwendung einer Dritt-Wallet erfolgt die Aktivierung mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber per SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält.

Wenn das Girokonto, von dem der Rechnungsbetrag mittels SEPA-Mandat abgebucht wird (Referenzkonto gem. Punkt VIII 2), bei einer österreichischen Raiffeisenbank, der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (HYPO Oberösterreich), der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG (HYPO Salzburg), oder der Posojilnica Bank eGen geführt wird und der Karteninhaber mit der kontoführenden Bank die Nutzung von Electronic Banking und das Identifikationsverfahren Signatur-App vereinbart hat, kann die Aktivierung der digitalen Kreditkarte in der Banken-Wallet und in der Dritt-Wallet auch durch dieses Identifikationsverfahren Signatur-App erfolgen.

III. Persönlicher Code und Kundenauthentifizierung

1. Persönlicher Code

Der Karteninhaber erhält von RBI in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code (nachfolgend „PIN“) an seine zuletzt vom Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zugesandt.

Hat der Karteninhaber eine Wunsch-PIN beauftragt, unterbleibt die Zusendung der PIN an den Karteninhaber. Der Karteninhaber erhält stattdessen bei Zusendung der **Kreditkarte** eine Information wie er sich über die Homepage www.r-card-service.at registrieren lassen kann, um seine Wunsch - PIN zu erhalten. Nachträgliche Änderungen der Wunsch - PIN sind im selben Verfahren möglich.

Die PIN kann vom Karteninhaber an geeigneten Geldausgabeautomaten jederzeit geändert werden. RBI ist nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Geldausgabeautomaten die PIN-Änderung anbieten.

Der für Zahlungen mit der digitalen Kreditkarte benötigte persönliche Code entspricht dem persönlichen Code zur physischen Kreditkarte, sodass zur digitalen Kreditkarte keine weitere Zusendung/Anzeige erfolgt.

2. Kundenauthentifizierung

Abhängig von der jeweils verwendeten Wallet setzt die Verwendung der digitalen Kreditkarte die Kundenauthentifizierung („**Kundenauthentifizierung**“) am mobilen Endgerät voraus. Diese Kundenauthentifizierung ist ein am mobilen Endgerät vorhandenes Verfahren zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers auf Grundlage der Gerätebindung (mittels einer Geräteummer, die bei der Installation dem mobilen Endgerät zugeordnet und in den Systemen des Kreditinstitutes registriert wird) gemeinsam mit der Wallet-PIN oder biometrischen Mitteln (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan). Die Wallet-PIN ist bei Verwendung der Banken-Wallet die vom Karteninhaber gemäß Punkt II 2.2 festgelegte PIN, bei Verwendung einer Dritt-Wallet ein mit dem jeweiligen Wallet-Anbieter vereinbarter Zugangscode (abhängig von der verwendeten Dritt-Wallet kann mit dem Wallet-Anbieter als Wallet-PIN auch die Geräte-PIN vereinbart werden).

IV. Bargeldbehebung und bargeldlose Zahlung mit der Kreditkarte

1. Bargeldbehebungen

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Kreditkarte unter Eingabe der PIN an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem auf der **Kreditkarte** angeführten Symbol der Kreditkartenorganisation gekennzeichnet sind, bis zu dem mit ihm vereinbarten Limit Bargeld zu beziehen („**Bargeld-Service**“).

Digitale Kreditkarten können nur an Geldausgabeautomaten mit dem auf der Kreditkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion (NFC) des Kreditkarten-Service genutzt werden.

2. Bargeldlose Zahlungen

2.1 Zahlungen am POS

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Kreditkarte angeführten Symbol der Kreditkartenorganisation gekennzeichnet sind („**POS-Kassen**“) mit der **Kreditkarte** unter Eingabe der PIN bargeldlos Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (nachfolgend „**Vertragsunternehmen**“) im In- und Ausland zu beziehen. Im Ausland kann anstelle der PIN die Unterschrift des Karteninhabers erforderlich sein.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und – sofern an der POS-Kasse gefordert – Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Karteninhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Digitale Kreditkarten können nur an POS-Kassen mit dem auf der Kreditkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion (NFC) des Kreditkarten-Services genutzt werden. Je nach für die Speicherung der digitalen Kreditkarte verwendeter Wallet und Anforderung der POS-Kasse kann nach der Kundenauthentifizierung am mobilen Endgerät die Eingabe des persönlichen Codes an der POS-Kasse entfallen.

2.2 Zahlungen an POS-Kassen ohne Eingabe der PIN

a) Kleinbetragszahlungen am POS

An POS-Kassen, die mit dem auf der **Kreditkarte** angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion des Kreditkartenservices gekennzeichnet sind, ist der Kunde auch berechtigt, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe der PIN, durch bloßes Hinhalten der **Kreditkarte** zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos **bis zu einem Betrag von Euro 50,00 pro Einzeltransaktion** („**Kontaktlos-Einzeltransaktionslimit**“) zu bezahlen („**Kleinbetragszahlungen**“). Der Kunde weist bei solchen Kleinbetragszahlungen durch bloßes Hinhalten der **Kreditkarte** zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Nach dem Hinhalten der Kreditkarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Aus Sicherheitsgründen ist

die Summe der direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen auf **insgesamt Euro 150,00** beschränkt. Nach Erreichen dieser Grenze muss der Karteninhaber eine Transaktion mit der PIN durchführen. Die genannten Betragsgrenzen gelten nicht, wenn die Eingabe der PIN bei Zahlungen mit einer digitalen Kreditkarte nach Kundenauthentifizierung entfällt (Punkt IV 2.1 letzter Satz).

Vor dem erstmaligen Einsatz der **Kreditkarte** für Kleinbetragszahlungen muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse unter Eingabe der PIN oder zum Bargeldbezug unter Eingabe der PIN verwendet worden sein.

b) Zahlung von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren

Zahlungen von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS Terminals im In- und Ausland sind in der in Punkt IV 2.2 a) beschriebenen Weise bis zu den mit dem Karteninhaber vereinbarten Limiten (Punkt V) ohne Eingabe der PIN möglich.

3. Zahlungen mit der in der Dritt-Wallet gespeicherten digitalen Kreditkarte in Apps und im Internet

Wenn der Karteninhaber seine digitale Kreditkarte in einer Dritt-Wallet gespeichert hat und die Verwendung der dort gespeicherten digitalen Kreditkarte als Zahlungsoption angeführt ist, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der digitalen Kreditkarte in Apps und im Internet auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem nach Punkt V vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch Auswahl der für diese Zahlung vorgesehenen Schaltfläche eingeleitet. Durch das Bestätigen der Zahlung mittels der Kundenauthentifizierung weist der Karteninhaber RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Karteninhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4. Zahlungen mit der physischen Kreditkarte im Fernabsatz

4.1 Im Fernabsatz verwendete Kartendaten

Kartendaten im Sinne dieses Abschnitts sind

- Kartennummer
- Ablaufdatum (Monat und Jahr)
- Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Kreditkarte befindet, auch als CVC (= Card Verification Code) bezeichnet.

4.2 Zahlungen im Fernabsatz

a) einmalige und wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Der Karteninhaber ist entsprechend der nachfolgenden Punkte (i) und (ii) berechtigt, innerhalb des vereinbarten Limits mit der physischen Kreditkarte ohne deren Vorlage einmalige und wiederkehrende Lieferungen und Leistungen, die Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes anbieten, bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

(i) Visa Secure/Mastercard Secure Code Mastercard Identity Check ("3D Secure Verfahren")

Zahlungen mit der physischen Kreditkarte im Fernabsatz an Vertragsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum sind nur im Rahmen des 3D Secure Verfahrens des auf der Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Service zulässig. Für die Teilnahme des Karteninhabers am 3D Secure Verfahren ist keine Registrierung des Karteninhabers erforderlich. Die Zahlung wird mittels

- CardService Secure Code (CSSC) und
- 3D Secure Code

authentifiziert.

Der CSSC ist ein Passwort, das der Karteninhaber in Mein Portal (Punkt VII) festlegt und das jederzeit vom Karteninhaber über Mein Portal wieder geändert werden kann.

Der 3D Secure Code ist ein einmal gültiger Sicherheitscode für die jeweilige Zahlungstransaktion, den der Karteninhaber per SMS an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer übermittelt erhält.

Bei Auswahl der Zahlungsart „3D Secure Verfahren“ im Internet sind vom Karteninhaber die Kartendaten einzugeben. Nach Eingabe der Kartendaten öffnet sich ein Dialogfenster zur Abfrage des CSSC und des an den Karteninhaber übermittelten 3D Secure Codes. Nach Überprüfung der Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Geschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) ist der CSSC und der 3D Secure Code in die vorgesehenen Eingabefelder einzugeben. Durch deren Eingabe und die Bestätigung der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (z.B. Senden-Button), weist der Karteninhaber RBI unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Kartenkonto zu belasten. RBI nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Kreditkarte Deckung findet, bereits jetzt an.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausländische Mobilfunkanbieter nicht immer ein SMS-Service anbieten oder technische Probleme und Verzögerungen auftreten können, sodass empfohlen wird, die Mobiltelefonnummer eines österreichischen Telekommunikationsanbieters RBI bekannt zu geben.

Wenn das Girokonto, von dem der Rechnungsbetrag mittels SEPA-Mandat abgebucht wird (Referenzkonto gem. Punkt VIII 2), bei einer österreichischen Raiffeisenbank, der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (HYPO Oberösterreich), der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG (HYPO Salzburg), oder der Posojilnica Bank eGen geführt wird und der Karteninhaber mit dieser kontoführenden Bank die Nutzung von Electronic Banking und das Identifikationsverfahren Signatur-App vereinbart hat, tritt anstelle des CSSC und des 3D Secure Codes dieses Identifikationsverfahren nach Maßgabe des folgenden Absatzes.

Nach Eingabe der Kartendaten werden die Transaktionsdaten (Card ID, Karteninhaber, Zahlungsempfänger, Betrag und Währung) in das zwischen dem Karteninhaber und seiner Bank vereinbarte Electronic Banking übermittelt. Der Karteninhaber hat die Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Geschäfts (insbesondere den Rechnungsbetrag) zu überprüfen, bevor er den Auftrag erteilt. Die Erteilung des Auftrages erfolgt mittels Signatur-App. RBI erhält den Status Code (Bestätigung, Ablehnung oder Fehler) übermittelt. Der Karteninhaber weist durch die Bestätigung mittels Signatur-App RBI unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Kartenkonto zu belasten. RBI nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Kreditkarte Deckung findet, bereits jetzt an.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

Bietet ein Vertragsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Zahlungen im Fernabsatz das 3D Secure Verfahren des auf der Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Service an, so ist dieses Verfahren zu verwenden, auch wenn das Vertragsunternehmen daneben noch andere Verfahren für Zahlungen unter Verwendung der physischen Kreditkarte anbietet.

(ii) andere Zahlungen im Fernabsatz

Bietet ein Vertragsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Zahlungen im Fernabsatz das 3D Secure Verfahren des auf der Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Service nicht an, so dürfen Zahlungen mit der physischen Kreditkarte auch mittels Bekanntgabe der Kartendaten erfolgen. Der Karteninhaber weist in diesem Fall durch Bekanntgabe der Kartendaten RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Karteninhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen gilt die Anweisung zum ersten Zahlungsvorgang auch für alle nachfolgenden Zahlungsvorgänge.

b) Glücksspieltransaktionen-Gewinnauszahlung

Bei der Vereinbarung von wiederkehrenden Zahlungen mit Glücksspielunternehmen hat der Karteninhaber die Möglichkeit, sich allfällige Spielgewinne (z.B. aus Lotterien) auf die Kreditkarte auszahlen zu lassen. Der Karteninhaber ist berechtigt, dem Glücksspielunternehmen die Kartendaten zur Verfügung zu stellen, um diese Auszahlung zu ermöglichen.

c) Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisung“)

Im Fall einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird innerhalb des mit dem Karteninhaber vereinbarten Limits der Geldbetrag blockiert, dem der Karteninhaber zugestimmt hat. RBI gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet bis zum blockierten Betrag für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei RBI eingereichten Betrages. Der Karteninhaber hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen der RBI hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist gegenüber RBI innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kartenkontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen. Die Erstattung erfolgt durch Gutschrift auf dem Kartenkonto.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin von RBI oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden. Dies erfolgt seitens RBI durch Andruck auf der Monatsrechnung.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

5. P2P-Zahlungen

a) Beschreibung der P2P-Funktion

Die P2P-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber mit Hilfe der in der Banken-Wallet gespeicherten digitalen Kreditkarte über ein mobiles Endgerät

- das unbare Senden von Geldbeträgen an einen von ihm gewählten Empfänger, der Inhaber einer von der RBI oder einem anderen österreichischen Kreditinstitut ausgestellten Debitkarte oder Kreditkarte ist, und
- das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einer dritten Person an den Karteninhaber bezahlt).

b) Authentifizierung der P2P-Zahlung.

Die Authentifizierung im Rahmen des Sendens eines Geldbetrages, erfolgt durch Eingabe der vom Karteninhaber im Zuge der Registrierung für die P2P-Funktion zu wählenden P2P-PIN oder über die am mobilen Endgerät eingerichteten biometrischen Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan).

c) Nutzung der P2P-Funktion

(i) Geld senden

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Kreditkarte mittels der P2P-Funktion bis zu dem mit ihm für diese Funktion vereinbarten Limit bargeldlos Zahlungen in Euro durchzuführen, wofür im Zuge der Zahlungsanweisung die Kartenummer (PAN) der Debit- oder Kreditkarte des Empfängers abgefragt wird. Der Karteninhaber weist durch Authentifizierung (siehe Absatz b) RBI an, den Zahlungsbetrag an den jeweiligen Empfänger zu zahlen. Nach erfolgter Zahlungsanweisung können die mittels P2P-Funktion erteilten Zahlungsaufträge nicht mehr widerrufen werden. RBI nimmt die mit einem solchen Zahlungsauftrag erteilte Anweisung bereits jetzt an unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Kreditkarte Deckung finden.

(ii) Geld empfangen

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Kreditkarte Geldbeträge für diese Funktion bargeldlos in Euro zu empfangen. RBI ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner Kreditkarte empfängt, dem Kartenkonto gutzuschreiben.

(iii) Transaktionen nur in Euro

Transaktionen im Rahmen der P2P-Funktion sind nur in Euro möglich.

Achtung: Der erfolgreiche Versand des gewünschten Betrages von der Karte des Absenders an die Karte des Empfängers ist abhängig von der Unterstützung der mandatierten VISA Direct und MC Moneysend Dienste auf der Seite der Empfängerbank.

V. Betragliche Beschränkungen/Limite für die Verwendung der Kreditkarte

- a) Mangels einer abweichenden Vereinbarung ist die Verwendung der **Kreditkarte** für Bargeldbehebungen, bargeldlose Zahlungen und P2P-Transaktionen durch die Limite pro Zeiteinheit (z.B. monatlich, wöchentlich, täglich) laut der vereinbarten **Preis- und Leistungsübersicht** beschränkt. Die mit dem Karteninhaber vereinbarten Limite gelten immer für alle seine physischen und digitalen Karten gemeinsam.

Der Betrag, der für die Verwendung der physischen und digitalen Kreditkarte jeweils zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem vereinbarten Limit abzüglich der mit der physischen und digitalen Kreditkarte getätigten Kartenumsätze, P2P-Transaktionen, Blankoanweisungen und offenen Monatsrechnungen. Änderungen der Limite gelten immer für die physische und digitale Karte gemeinsam. Der Kunde ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung der Limite bei RBI zu veranlassen (dies gilt vorbehaltlich Punkt b). Für die Änderung der Limite durch die RBI gelten die Punkte XVI 2 und XVII a dieser Bedingungen.

- b) **Die für die kontaktlosen Zahlungen geltenden Limite können nicht herabgesetzt werden. Die kontaktlose Zahlungsfunktion kann aus technischen Gründen nicht deaktiviert werden.**
- c) Kontaktlose Zahlungen verringern ebenfalls den Betrag, der dem Karteninhaber aufgrund der vereinbarten Limite zur Verfügung steht.

Einzahlungen/Überweisungen auf das Kartenkonto sind nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Erstattungen aus mit der **Kreditkarte** getätigten Transaktionen oder P2P-Zahlungen.

VI. Weitere Bestimmungen zur Verwendung der Kreditkarte

1. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen dem Karteninhaber und einem Vertragsunternehmen über mit der **Kreditkarte** bezahlten Lieferungen und Leistungen ergeben, sind direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die RBI übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch das Vertragsunternehmen.

2. Verfügbarkeit der Systeme

ACHTUNG: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der RBI liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. Auch in solchen Fällen dürfen die nach Punkt XV geheim zu haltenden Daten nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen. In den genannten Fällen kann es auch zu Verzögerungen in der Kontobelastung kommen.

VII. Mein Portal

1. Zweck

Mein Portal dient der Kommunikation zwischen Karteninhaber und RBI über die Internetseite der RBI und ist aufrufbar unter r-card-service.at/meinportal.

2. Verwendung

2.1 Verwendung für die Abgabe von Erklärungen zu Verträgen

Mein Portal kann für die Abgabe von Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die RBI mit seinen Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat.

2.2 CardService Secure Code

Über Mein Portal wird der CSSC (CardService Secure Code) vom Karteninhaber festgelegt und kann auch wieder vom Karteninhaber abgeändert werden (Punkt VII 3).

2.3 Zustellung/Bereitstellung von Informationen und Erklärungen der RBI an den Karteninhaber:

a) Anwendbare Regelungen

- (i) Für die Zustellung der Angebote der RBI auf Änderung von Leistungen, Entgelten, Rahmenverträgen und Allgemeinen Bedingungen gilt Punkt XVII.
- (ii) Des Weiteren gelten für die Zustellung über Mein Portal Punkt VIII 2 (Monatsabrechnung/Kontoabschluss) und Punkt VIII 3 (Informationen zu laufenden Bewegungen auf dem Kartenkonto und den Monatsabrechnungen).
- (iii) Auch andere als die vorstehend im Punkt (i) und (ii) angeführten Informationen und Erklärungen der RBI mit Bezug auf die Geschäftsverbindung mit dem Karteninhaber können von RBI in Mein Portal zum Abruf bereitgestellt werden.

b) Zugang der Informationen und Erklärungen

Wird der Karteninhaber über die Zustellung in Mein Portal an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesondert informiert, ist mit Zugang dieser gesonderten Information beim Karteninhaber auch die in Mein Portal zugestellte Information oder Erklärung dem Karteninhaber zugegangen.

Erfolgt keine gesonderte Information über die Zustellung in Mein Portal, gelten die dort zum Abruf bereitgestellten Informationen und Erklärungen mit tatsächlichem Abruf über Mein Portal durch den Karteninhaber als dem Karteninhaber zugestellt.

3. Registrierung

Nach Eingabe der Card ID in Mein Portal erfolgt die Identifikation des Karteninhabers durch Übermittlung eines E-Mails an die vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit einem Link, der zurück in Mein Portal leitet. Danach legt der Karteninhaber ein Passwort für den Zugriff auf Mein Portal fest und bestätigt durch Eingabe des dem Karteninhaber von RBI an die vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zugesendeten Einmalpasswortes.

Wenn das Girokonto, von dem der Rechnungsbetrag mittels SEPA-Mandat abgebucht wird (Referenzkonto gem. Punkt VIII 2), bei einer österreichischen Raiffeisenbank, der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (HYPO Oberösterreich), der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG (HYPO Salzburg), oder der Posojilnica Bank eGen geführt wird und der Karteninhaber mit dieser kontoführenden Bank die Nutzung von Electronic Banking und das Identifikationsverfahren Signatur-App vereinbart hat, wird dieser Registrierungsprozess ersetzt durch das Identifikationsverfahren Signatur-App.

Der letzte Schritt des Registrierungsprozesses ist die Festlegung des CSSC (CardService SecureCodes), der für Zahlungen im Fernabsatz Punkt IV 4.2 (i) benötigt wird und die Bestätigung durch Eingabe eines dem Karteninhaber von RBI an die vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobil-Telefonnummer zugesendeten Einmalpasswortes.

4. Zugriff auf Mein Portal

Für den Zugriff auf Mein Portal gibt der Karteninhaber die Card ID ein. Die Identifikation des Karteninhabers erfolgt durch Eingabe des vom Karteninhaber selbst in Mein Portal festgelegten Passwortes sowie des dem Karteninhaber von RBI an die vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobil-Telefonnummer zugesendeten Einmalpasswortes.

Wenn das Girokonto, von dem der Rechnungsbetrag mittels SEPA-Mandat abgebucht wird (Referenzkonto gem. Punkt VIII 2), bei einer österreichischen Raiffeisenbank, der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (HYPO Oberösterreich), der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG (HYPO Salzburg), oder der Posojilnica Bank eGen geführt wird und der Karteninhaber mit dieser kontoführenden Bank die Nutzung von Electronic Banking und das Identifikationsverfahren Signatur-App vereinbart hat, so erfolgt der Zugriff auf Mein Portal über dieses Identifikationsverfahren.

5. Zugriff auf Mein Portal nach Beendigung des Kartenvertrages

Der Zugriff auf Mein Portal steht dem Karteninhaber nach Beendigung des Kartenvertrages noch für weitere 10 Jahre unentgeltlich zur Verfügung.

Der Karteninhaber hat über den Zugriff auf Mein Portal somit auch nach Beendigung des Kartenvertrages noch Zugang zu den während der Vertragslaufzeit zugestellten/bereitgestellten Informationen und Erklärungen der RBI (insbesondere Umsätze, Monatsrechnungen, sowie auch Vertragsdokumente und Kommunikation mit RBI) zum Abruf und Download.

Weiters kann Mein Portal auch nach Beendigung des Kartenvertrages von RBI für die Zustellung oder Bereitstellung von Informationen und Abgabe von Erklärungen verwendet werden.

Der Einstieg in Mein Portal erfolgt entsprechend den Regelungen nach Punkt VII 4. Eine Änderung der Zugangsdaten ist auch nach Beendigung des Kreditkartenvertrages entsprechend diesen Regelungen möglich.

VIII. Kartenkonto

1. Belastungen und Gutschriften

Zu der physischen und digitalen **Kreditkarte** wird bei RBI ein gemeinsames Konto (im Folgenden „**Kartenkonto**“) für den Karteninhaber geführt.

Alle Beträge, die der Karteninhaber an RBI im Zusammenhang mit der physischen und digitalen **Kreditkarte** zu zahlen hat, werden dem Kartenkonto umgehend angelastet und mit einem allfälligen Guthaben sofort verrechnet.

1.2. Fremdwährung

Erteilt der Karteninhaber einen Auftrag in ausländischer Währung wird der jeweilige Betrag wie folgt in Euro umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem Tagesverkaufskurs der von
 - Visa Inc. ,1 Sheldon Square, London, W2 6TT, UK (bei Visa Kreditkarten) oder von der
 - Mastercard International Incorporated, 2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577 USA (bei Mastercard Kreditkarten)

auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen, wie z.B. Bloomberg oder Reuters) oder (vorrangig) auf Basis staatlicher festgelegte Kurse.

Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können auf der Internetseite der Visa Inc. <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> bzw. Mastercard International Incorporated <https://www.mastercard.us/en-us/personal/get-support/convert-currency.html> abgefragt werden. Die Adressen dieser Internetseiten werden auch auf der Internetseite der RBI bekanntgegeben.

Für die Umrechnung wird der Referenzwechsellkurs herangezogen, der von Mastercard International Incorporated bzw. Visa Inc zum Zeitpunkt der Autorisierung gebildet ist. Der Kurs sowie das Kursdatum und die Kurshöhe werden dem Karteninhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

Die RBI übermittelt dem Karteninhaber unverzüglich nachdem RBI in einem Monat den ersten auf eine bestimmte andere Währung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) als dem Euro lautenden Zahlungsauftrag erhalten hat, eine Mitteilung über die gesamten Währungsumrechnungsentgelte, die sie für die Umrechnung des zu zahlenden Betrags in Euro verrechnet, ausgedrückt als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank.

Die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte erhält der Karteninhaber an eine von ihm der RBI bekanntgegebene Mobil-Telefonnummer. Hat der Karteninhaber RBI keine Mobil-Telefonnummer bekanntgegeben, kann die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte nicht erfolgen. Der Karteninhaber kann auf die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte verzichten.

1.3. Gutschriften und Guthabenverzinsung

RBI kann Gutschriften auf dem Kartenkonto, die sie aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird RBI die Gutschrift nur dann stornieren, wenn RBI die Unwirksamkeit des Auftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann RBI die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

Guthaben werden nicht verzinst.

2. Monatsabrechnung/Kontoabschluss

Das Kartenkonto wird kontokorrentmäßig geführt und abgerechnet. Einmal im Monat erfolgt eine Abrechnung (Monatsabrechnung), die dem Karteninhaber über Mein Portal auf der Internetseite der RBI derart zum Abruf bereitgestellt wird, dass der Karteninhaber unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Die Monatsabrechnung enthält Informationen über die jeweils ausgeführten Buchungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung). Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 3 Tagen ab dem Rechnungsdatum fällig und wird von dem Konto, für das der Karteninhaber RBI das Sepa-Mandat erteilt hat (im Folgenden „**Referenzkonto**“), eingezogen. Abweichend davon ist bei Platinum Kreditkarten der Rechnungsbetrag, je nach getroffener Vereinbarung, innerhalb von 3 oder 21 Tagen fällig. Sollte das Referenzkonto keine Deckung aufweisen, so wird der Rechnungsbetrag wieder dem Kartenkonto angelastet. Die Verzugszinsen nach Punkt VIII. 4. werden dem Kartenkonto ebenfalls angelastet. Der Kontoabschluss erfolgt monatlich und der Abschlussaldo wird weiter verzinst (Zinseszinsen).

Der Karteninhaber ermächtigt RBI vom Referenzkonto gemäß Punkt VIII 2 1 (ein) Cent einzuziehen, wenn seit dem letzten Einzug per SEPA-Lastschriftmandat 30 Monate vergangen sind. Der Betrag wird im Folgemonat wieder gutgeschrieben. RBI wird den Kunden per SMS informieren, sollte das SEPA-Lastschriftmandat auslaufen.

3. Informationen zu den laufenden Bewegungen auf dem Kartenkonto und den Monatsabrechnungen

Alle Informationen zu laufenden Bewegungen auf dem Kartenkonto und allen über das Konto abgewickelten Zahlungsvorgängen sowie die Monatsrechnungen werden dem Karteninhaber über Mein Portal auf der Internetseite der RBI zum Abruf derart bereitgestellt, dass der Karteninhaber die Information unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Zugriff auf diese Informationen erhält der Karteninhaber gemäß Punkt VII 4 über Mein Portal.

Über die vom Karteninhaber zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse wird RBI den Karteninhaber über die Bereitstellung der Monatsrechnung informieren.

Der Karteninhaber kann an Geldausgabeautomaten unter Verwendung der **Kreditkarte** und der PIN jenen Betrag abfragen, der unter Berücksichtigung des vereinbarten Limits und der getätigten Kartenumsätze bzw. offenen Monatsrechnungen (einschließlich Blankoanweisungen) noch für die Verwendung der **Kreditkarte** zur Verfügung steht („**Saldoabfrage**“). RBI ist nicht verpflichtet dafür zu sorgen, dass Geldausgabeautomaten diese Funktion anbieten.

Wenn das Girokonto, von dem der Rechnungsbetrag mittels SEPA-Mandat abgebucht wird (Referenzkonto gem. Punkt VIII 2), bei einer österreichischen Raiffeisenbank, der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (HYPO Oberösterreich), der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG (HYPO Salzburg), oder der Posojilnica Bank eGen geführt wird und der Karteninhaber mit dieser kontoführenden Bank die Nutzung von Electronic Banking und das Identifikationsverfahren Signatur-App vereinbart hat, werden die Kreditkartenumsätze und -salden, die Card ID und/oder die Kartenprüfnummer (CVC) von RBI aufgrund und entsprechend einer vom Karteninhaber gesondert erklärten Zustimmung an die Bank zur Anzeige im Electronic Banking des Karteninhabers und/oder zu Beratungszwecken übermittelt. Die Zustimmung des Karteninhabers kann mittels der zum Electronic Banking vereinbarten Identifikationsmerkmale erteilt werden. RBI ist nicht verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Bank diese Funktion anbietet.

4. Zahlungsverzug

Gerät der Karteninhaber mit der Bezahlung der Monatsabrechnung in Verzug, so ist RBI berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. vom jeweils aushaftenden Betrag zu fordern.

RBI ist berechtigt, einen nicht beglichenen Betrag erneut vom Referenzkonto nach Punkt VIII 2 einzuziehen. Zahlungserinnerungen werden per SMS an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer gesendet.

Mahnschreiben werden an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Adresse gesendet.

5. Erhebung von Einwendungen und Berichtigung von Zahlungsvorgängen

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Karteninhaber jedenfalls dann eine Berichtigung durch die RBI erwirken, wenn er die RBI unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung des Kartenkontos hiervon unterrichtet hat. Diese Befristung gilt nicht, wenn die RBI dem Karteninhaber die Informationen gemäß Punkt VIII.2. zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Karteninhabers auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

Die RBI wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem die RBI von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser der RBI angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Kartenkonto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag spätestens zum Tag der Kontobelastung wertustellen ist. Hat die RBI der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat RBI seine Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

IX. Beantragung einer physischen Kreditkarte

Wenn das Girokonto, von dem der Rechnungsbetrag mittels SEPA-Mandat abgebucht werden soll (Referenzkonto gem. Punkt VIII 2), bei einer österreichischen Raiffeisenbank, der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (HYPO Oberösterreich), der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG (HYPO Salzburg), oder der Posojilnica Bank eGen geführt wird, können Kunden die Beantragung einer RBI Kreditkarte über die von ihrer Bank angebotenen elektronischen Bestellschienen (z.B. über die Electronic Banking Applikation ihrer Bank) nutzen. RBI ist nicht verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Bank diese Funktion anbietet.

RBI bietet auf der eigenen Webseite www.r-card-service.at die Möglichkeit, die Kreditkarte im Standard-Kartendesign bei RBI mit einem Antragsformular zu bestellen, das unter www.r-card-service.at als PDF-Dokument heruntergeladen und ausgefüllt und unterschrieben an bestellung@r-card-service.at geschickt werden kann.

Für Classic und Gold Kreditkarten besteht die Möglichkeit, die Karte in einem Wunschdesign zu erhalten. Abhängig vom jeweiligen Bestellweg, hat der Kunde dabei die Möglichkeit, der RBI elektronisch ein auf der Vorderseite der Karte wiederzugebendes Bild zu übermitteln. Der Kunde hat dabei selbst zu prüfen, ob die Verwendung des von ihm gewünschten Bilds zulässig ist und insbesondere keine fremden Urheber- oder Persönlichkeitsrechte verletzt. Der Kunde wird – auch wenn ihn daran kein Verschulden trifft – der RBI alle Schäden, die aus der unzulässigen Verwendung eines Bilds entstehen, ersetzen. Die RBI trifft hinsichtlich der Zulässigkeit der Bildverwendung keine Prüfpflicht. RBI ist jedoch berechtigt, ein Bild abzulehnen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass seine Verwendung unzulässig wäre. Über eine derartige Ablehnung wird die RBI den Kunden nachträglich per E-Mail informieren. Der Kunde erhält im Falle einer Bild-

Ablehnung eine mit einem Standard-Bild aus der RBI-Bilder-Galerie ausgestattete **Kreditkarte**, hat in diesem Anlassfall jedoch die Möglichkeit, einmalig den kostenlosen Austausch gegen eine **Kreditkarte** zu verlangen, die mit einem anderen vom ihm übermittelten Bild ausgestattet ist.

Das Produkt Platinum wird ausschließlich im Standarddesign angeboten – die Wahl eines Wunschbildes ist bei diesem Produkt nicht möglich.

X. Abschluss des Kartenvertrages und Prüfung des neu eingerichteten Kartenkontos

RBI ist nicht verpflichtet, einen Kartenantrag anzunehmen.

Der Kartenvertrag über die physische Kreditkarte kommt durch Zusendung der physischen **Kreditkarte** an den Kunden zustande.

Der Kunde ermächtigt RBI, zu Prüfungszwecken vom Referenzkonto gemäß Punkt VIII 2 1 (ein) Cent einzuziehen.

XI. Erneuerung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist bis zum Ende der auf ihr vermerkten Laufzeit gültig. Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Kreditkarte. Die neue Kreditkarte wird im jeweils aktuellen Kartendesign ausgestellt. War die ablaufende **Kreditkarte** im Standard-Kartendesign gehalten, so wird die neue Karte ebenfalls im jeweils aktuellen Standard-Kartendesign ausgestellt.

Der Karteninhaber einer Classic oder Gold Kreditkarte kann während der auf der **Kreditkarte** vermerkten Laufzeit beantragen, dass ihm eine neue **Kreditkarte** mit einem anderen Bild gemäß Punkt IX ausgestellt wird. Dieser Kartenaustausch ist einmal pro Laufzeit kostenlos. Für jeden weiteren Austausch aufgrund eines beauftragten Bildwechsels ist ein Entgelt gemäß Preis- und Leistungsübersicht zu entrichten.

Bei Erneuerung einer Platinum Kreditkarte wird diese gemäß Punkt IX wiederum im aktuellen Standard-Kartendesign ausgestellt.

Durch die Verwendung der neuen Kreditkarte zur Zahlung an einer POS-Kasse unter Eingabe der PIN oder zum Bargeldbezug unter Eingabe der PIN wird die alte Kreditkarte schon vor Ablauf der auf ihr vermerkten Laufzeit deaktiviert. Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen **Kreditkarte** verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten **Kreditkarte** zu sorgen.

Die RBI ist bei aufrechtem Kartenvertrag berechtigt, die **Kreditkarte** aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue **Kreditkarte** zur Verfügung zu stellen.

Die digitale Kreditkarte steht dem Karteninhaber auf Dauer der Gültigkeit der physischen Kreditkarte zur Verfügung, wobei die RBI jederzeit berechtigt ist, dem Karteninhaber eine neue digitale Karte zur Verfügung zu stellen.

XII. Laufzeit des Kartenvertrags und Beendigung

1. Laufzeit des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Kartenvertrag zu einer digitalen Kreditkarte endet mit dem Ende des Kartenvertrags der in der digitalen Kreditkarte abgebildeten physischen Kreditkarte. **Bei Beendigung des Kartenvertrags über die digitale Kreditkarte bleibt hingegen der Kartenvertrag über die physische Kreditkarte weiter aufrecht, sofern er nicht ebenfalls gekündigt wird.**

2. Kündigung des Kartenvertrags

a) ordentliche Kündigung durch den Karteninhaber

Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag (für die physische und/oder digitale Kreditkarte) jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung des Kartenvertrages anlässlich einer von RBI vorgeschlagenen Änderung des Kartenvertrages (Punkt XVII) bleibt unberührt.

b) ordentliche Kündigung durch RBI

Die RBI kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

c) außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können RBI und der Kunde den Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

d) Rechtsfolgen

Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung des Kartenvertrags nicht berührt und sind zu erfüllen. Die **Kreditkarte** ist mit Wirksamwerden der Kündigung an RBI zu retournieren. Eine digitale Kreditkarte ist vom Karteninhaber mit Ende des Kartenvertrags am mobilen Endgerät zu löschen. RBI ist berechtigt, nicht zurückgegebene Kreditkarten zu sperren und/oder einzuziehen und digitale Kreditkarten zu löschen.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der **Kreditkarte** werden dem Karteninhaber bei Beendigung des Kartenvertrags anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der **Kreditkarte** anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der **Kreditkarte**.

XIII. Entgelte

Die RBI ist berechtigt, für die **Kreditkarte** und die damit verbundenen Funktionen dem Karteninhaber die mit ihm anlässlich der Kartenbestellung vereinbarten Entgelte zu verrechnen.

Die Jahresgebühr wird jeweils mit Ablauf des ersten Kalendermonats eines Vertragsjahres fällig. Das erste Vertragsjahr beginnt mit Zusendung der **Kreditkarte** an den Karteninhaber.

Für Entgeltänderungen gilt Punkt XVII b dieser Allgemeinen Bedingungen.

XIV. SMS Sicherheits-Paket

Der Karteninhaber erhält bei jeder der folgenden Transaktionen ein SMS an die von ihm bekanntgebende Mobiltelefonnummer zur Information:

- jede autorisierte Transaktion über Euro 70,00;
- jede abgelehnte Transaktion;
- bei Erreichung von 70% des Kartenlimits.

Das SMS Sicherheits-Paket kann jederzeit durch den Karteninhaber aktiviert oder deaktiviert werden.

XV. Sorgfaltspflichten und Informationspflichten des Karteninhabers

1. Sorgfaltspflichten und Geheimhaltung

Eine Weitergabe der Kreditkarte an Dritte sowie eine Weitergabe des mobilen Endgerätes ohne vorherige Deaktivierung der darauf gespeicherten digitalen Kreditkarte(n) sind unzulässig.

Warnhinweis: Wenn die am mobilen Endgerät in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Kreditkarte nicht deaktiviert wird, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (siehe Punkt IV 2.2) weiterhin möglich.

Der persönliche Code (PIN), die Wallet-PIN bzw. der Zugangscode für Dritt-Wallets gemäß Punkt III 2, der 3D Secure Code, der CSSC und der Signatur Code der Signatur-App, das Passwort für den Zugang zu Mein Portal sowie die dem Karteninhaber zugesendeten Einmalpasswörter für die Registrierung und den Zugriff auf Mein Portal sowie für die Aktivierung der digitalen Kreditkarte sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der RBI oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden und dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei ihrer Verwendung sind alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Bei Zahlungen mit der Kreditkarte im Fernabsatz (Punkt IV 4) ist der Karteninhaber verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten personalisierten Sicherheitsmerkmale vor dem Zugriff von unberechtigten Dritten zu schützen.

Wenn der Karteninhaber in Kenntnis davon ist, dass ein unbefugter Dritter die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals erlangt haben könnte, hat er unverzüglich die Sperre der Karte zu veranlassen.

Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

2. Veranlassung der Sperre bei Abhandenkommen oder missbräuchlicher Verwendung der Kreditkarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der **Kreditkarte** hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperre der **Kreditkarte** wie nachstehend in Punkt XVI vereinbart zu veranlassen. Erstattet der Karteninhaber bei Abhandenkommen (z.B. Verlust oder Diebstahl), missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der **Kreditkarte** darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde wird er diese auf Verlangen der RBI im Original oder in Kopie übergeben.

3. Änderung der Kontaktdaten und Kontodaten

Der Karteninhaber hat der RBI Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und der anderen Kontaktdaten (insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie seiner Kontoverbindung zum Referenzkonto unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gibt der Karteninhaber eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der RBI als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm der RBI bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Karteninhaber eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt, gelten Erklärungen, für die die Zustellung per E-Mail vereinbart ist als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

4. Sonstige Informationspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat über folgende Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich zu informieren: Arbeitgeberwechsel, Eintritt der Beschäftigungslosigkeit, Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Tätigkeit (und umgekehrt).

XVI. Sperre

1. Sperre durch den Karteninhaber

Die Sperre einer **Kreditkarte** kann vom Karteninhaber jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten SperrHotline, deren Telefonnummer die RBI dem Karteninhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite der RBI www.r-card-service.at abrufbar ist, beauftragt werden.

EINE SPERRE DER PHYSISCHEN KREDITKARTE BEWIRKT AUCH DIE SPERRE DER DIGITALEN KREDITKARTE.

EINE SPERRE DER DIGITALEN KREDITKARTE HAT KEINE AUSWIRKUNG AUF DIE PHYSISCHE KREDITKARTE. IN DIESEM FALL HAT DIE SPERRE DER PHYSISCHEN KREDITKARTE GESONDERT ZU ERFOLGEN.

Die Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Der Karteninhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre der Bankenkarte, von digitalen Kreditkarten bzw. einzelner digitaler Kreditkarten zu seiner physischen Kreditkarte zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue digitale Kreditkarte nur aufgrund eines Antrages des Karteninhabers erstellt.

2. Sperre durch RBI

Die RBI ist berechtigt, die **Kreditkarte** ohne Mitwirkung des Karteninhabers zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der **Kreditkarte** oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der **Kreditkarte** besteht;
- (iii) der Karteninhaber seine Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit seiner **Kreditkarte** oder einer dazu ausgegebenen Partnerkarte nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

RBI wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

In den Fällen (i) und (iii) ist RBI auch berechtigt, die zur **Kreditkarte** vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Karteninhabers herabzusetzen.

Die Sperre wirkt nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes („kontaktlose Zahlungen“). Kontaktlose Zahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal insgesamt Euro 150,00 weiterhin möglich.

Zwecks Abklärung des Verdachts einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte ist RBI berechtigt, den Karteninhaber per SMS über die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu kontaktieren.

XVII. Änderungen des Kartenvertrages

a. Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags

- (i) Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags werden dem Karteninhaber von der RBI wie nachstehend geregelt angeboten („**Änderungsangebot**“). Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung („**Gegenüberstellung**“) dargestellt. Betrifft das Änderungsangebot die Allgemeinen Bedingungen, wird RBI die Gegenüberstellung sowie die vollständige Gegenüberstellung der neuen Allgemeinen Bedingungen auch auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden zugestellt. Die Zustellung erfolgt in Mein Portal. Über diese Zustellung wird der Karteninhaber gesondert per E-Mail an die zuletzt vom Karteninhaber bekanntgegebene E-Mail-Adresse informiert. Ab Zustellung in Mein Portal können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch RBI nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung in Mein Portal, kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung und auch die Information darüber haben dem Karteninhaber jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.
- (ii) Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen.

b. Änderungen der vereinbarten Entgelte (ausgenommen Sollzinsen)

- (i) Änderungen der vereinbarten Entgelte für Leistungen werden dem Karteninhaber von RBI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber von RBI wie unter lit a vereinbart zuzustellen.
- (ii) Auf dem in Absatz b (i) vereinbarten Weg darf mit dem Karteninhaber eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 („Verbraucherpreisindex“) vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Dabei unterliegen Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurs-wertbasiert berechnet werden, keiner Anpassung nach dieser Bestimmung.

Wurde dem Karteninhaber in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Karteninhaber auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

c. Änderung vereinbarter Leistungen

- (i) Änderungen der von RBI dem Karteninhaber zu erbringenden Leistungen werden dem Karteninhaber durch RBI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber wie in lit a vereinbart zuzustellen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.

- (ii) Auf dem in Abs. c (i) vorgesehenen Weg darf RBI mit dem Karteninhaber eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigender sinkender Nutzungsgrad der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen der RBI oder eine für den Karteninhaber zumutbare Einschränkung der Leistungen der RBI und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zugunsten der RBI ergeben.

XVIII. Hauptkarte und Partnerkarte

Der Karteninhaber kann zu seiner Hauptkarte die Ausstellung einer Partnerkarte für eine dritte Person, die jedenfalls das 14. Lebensjahr vollendet haben muss, beantragen. Die Ausstellung der Partnerkarte liegt im alleinigen Ermessen der RBI.

Die Partnerkarte und die PIN (falls keine Wunsch-PIN beauftragt wird) werden direkt an den Inhaber der Partnerkarte übermittelt. Handelt es sich jedoch beim Partnerkarteninhaber um einen mündigen Minderjährigen (also um eine Person, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat), so werden die Partnerkarte und die PIN (falls keine Wunsch-PIN beauftragt wird) an den Hauptkarteninhaber übermittelt, der sie an den mündigen Minderjährigen weitergibt.

Der Hauptkarteninhaber kann ohne Zustimmung des Partnerkarteninhabers rechtswirksame Erklärungen bezüglich des Partnerkartenvertrages abgeben. Der Partnerkartenvertrag kann durch den Hauptkarteninhaber oder den Partnerkarteninhaber gekündigt werden.

Der Hauptkarteninhaber und der Partnerkarteninhaber haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten, die sich aus dem Partnerkartenvertrag ergeben bis zur Höhe des mit dem Hauptkarteninhaber und dem Partnerkarteninhaber vereinbarten Partnerkartenlimit. Sollte das Referenzkonto des Partnerkarteninhabers keine Deckung aufweisen, so ermächtigt der Hauptkarteninhaber RBI die offene Monatsrechnung des Partnerkarteninhabers vom Referenzkonto des Hauptkarteninhabers einzuziehen. Bei Erhöhung der Limite haftet der Hauptkarteninhaber nur dann für diese, wenn er seine Zustimmung erteilt hat. Die Haftung des Hauptkarteninhabers bleibt auch bei Beendigung des Hauptkartenvertrages aufrecht.

XIX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Karteninhaber und RBI gilt österreichisches Recht. Diesem gehen aber für den Verbraucher günstigere Bestimmungen des am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Rechts vor, wenn die RBI ihre geschäftliche Tätigkeit, in deren Bereich der Abschluss des Kartenvertrags fällt, dorthin ausgerichtet hat.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit RBI gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt- Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutzrechtes zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der

Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Informationen zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet das Kreditinstitut, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind vom Kreditinstitut bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

Name

Adresse

Ansässigkeitsstaat(en)

Steueridentifikationsnummer(n)

Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)

- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft

- Konto-/Depotsalden/-werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots

- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse, sowie bei juristischen Personen zusätzlich der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:

- Name,

- Adresse

- Ansässigkeitsstaat(en)

- Steueridentifikationsnummer(n)

- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)